

Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/2235, 13/2476 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen
Wohneigentumsförderung**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Franziska Eichstädt-Bohlig,
Christine Scheel, Ulrike Höfken-Deipenbrock, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/2304 –

**Eckwerte für ein grünes Wohnungs-Selbsthilfe-Gesetz für eine soziale und
ökologische Reform der Wohneigentumsförderung**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick, Dr. Barbara Höll,
Dr. Uwe-Jens Rössel und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/2357 –

**Reformierung der Wohneigentumsförderung als ein Bestandteil
der Wohnungsbaupolitik**

A. Problem

Die steuerrechtliche Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums ist grundlegend neu zu ordnen. Hierfür werden mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und den Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS unterschiedliche Konzepte vorgelegt.

B. Lösung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, in dem im wesentlichen die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen werden:

- Einführung einer progressionsunabhängigen Eigenheimzulage anstelle des geltenden progressionsabhängigen Abzugs wie Sonderausgaben gemäß § 10 e EStG, wobei folgendes vorgesehen ist:
 - Der förderungsfähige Höchstbetrag der Anschaffungs- und Herstellungskosten beträgt 100 000 DM,
 - die Zulage beläuft sich auf 5 v. H. der Bemessungsgrundlage, maximal 5 000 DM, bei Neubauten und auf 2,2 v. H. der Bemessungsgrundlage, maximal 2 200 DM, bei Altbauten (Fördergrundbetrag). Hinzu kommt eine Zusatzförderung von 1 500 DM pro Kind,
 - die Einkunftsgrenzen des § 10 e EStG von 120 000 DM/240 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) werden beibehalten, wobei das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung maßgebend ist,
- Beibehaltung des sog. Vorkostenabzugs in seiner progressionsabhängigen Form, jedoch gebunden an die Einkunftsgrenzen der Eigenheimzulage,
- Verbesserung der Bedingungen für das Bausparen durch Erhöhung der Einkommensgrenzen von 27 000 DM/54 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 50 000 DM/100 000 DM und Anhebung der prämienbegünstigten Höchstbeträge von 800 DM/1 600 DM auf 1 000 DM/2 000 DM,
- Aufhebung des Sonderausgabenabzugs der Beiträge zu Bausparkassen.

Abweichend bzw. ergänzend zum Regierungsentwurf schlägt der Ausschuß insbesondere folgendes vor:

- Einführung einer ökologischen Komponente in die steuerliche Wohneigentumsförderung durch Zusatzförderung für
 - energiesparende Maßnahmen (Einbau von Wärmepumpen, Solaranlagen oder Anlagen zur Wärmerückgewinnung) bei Neu- und Altbauten bis 1998 bis zu jährlich 500 DM,
 - Niedrigenergiehäuser (Neubauten bis 1998) in Höhe von 400 DM, sofern der Jahresheizwärmebedarf des betreffenden Gebäudes den von der Wärmeschutzverordnung 1994 vorgegebenen Wert um mindestens 25 v. H. unterschreitet;
- Verbesserung der Altbauförderung auf 2,5 v. H. der Bemessungsgrundlage, maximal 2 500 DM;
- Einschränkung des auf die Finanzierungskosten entfallenden Vorkostenabzugs durch Einführung einer entsprechenden Pauschale von 3 500 DM bei unveränderter Beibehaltung des auf Erhaltungsaufwendungen entfallenden Vorko-

stenabzugs von bis zu 22 500 DM, wobei beide Komponenten des Vorkostenabzugs progressionsabhängig wirken;

- anstelle der einmaligen Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte im Jahr der Anschaffung oder Herstellung Zugrundelegung des Gesamtbetrags der Einkünfte des Antragsjahrs und des diesem vorangehenden Jahres;
- Einbeziehung des Erwerbs von Anteilen an Wohnungsbau-genossenschaften in die Eigenheimzulage unter bestimmten Voraussetzungen, sofern der Wert der erworbenen Geschäftsanteile mindestens 10 000 DM beträgt. Der Fördergrundbetrag beträgt jährlich 3 v. H. der Bemessungsgrundlage, höchstens 2 400 DM pro Jahr, die Kinderzulage beträgt jährlich 500 DM;
- Fristverlängerung für die Grunderwerbsteuerbefreiung bei einigungsbedingten Erwerbsvorgängen und bei Erwerbsvorgängen im Rahmen der Umstrukturierung der Treuhandanstalt (jetzt: Bundesanstalt für vermögensbedingte Sonderaufgaben) um drei Jahre;
- Übergangsregelung für das Inkrafttreten des Eigenheimzulagengesetzes in der Form, daß das neue Recht bereits für Herstellungs- und Erwerbsvorgänge ab dem Tage der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag (27. Oktober 1995) angewendet werden kann;
- Aufhebung der sog. Nachranggrenze des Hypothekendarlehensgesetzes um fünf Prozentpunkte sowie Aufhebung der Laufzeitbegrenzung bei Schuldverschreibungen der Bausparkassen und Aufhebung des Unterkontingents für erststellende Sofordarlehen der Bausparkassen.

Außerdem empfiehlt der Ausschuß, den Erwerb von Altbauten in den neuen Bundesländern durch das Bürgschafts Sonderprogramm Ost zusätzlich zu unterstützen. Die Voraussetzungen hierfür sollen im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1996 vom Bund geschaffen werden.

Die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Ausschußfassung erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS.

b) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung des Antrags.

Die Ablehnung erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Antragsteller.

c) Antrag der Gruppe der PDS

Ablehnung des Antrags.

Die Ablehnung erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Antragsteller.

C. Alternativen

a) Fraktion der SPD

- Ein Antrag der Fraktion der SPD, die Möglichkeit zu eröffnen, das Eigenheimzulagengesetz auch dann anzuwenden, wenn der Bauantrag nach dem 28. Juni 1995, jedoch vor dem 25. Oktober 1995 gestellt und die Baugenehmigung in diesem Zeitraum erteilt bzw. wenn die Anschaffung des Objekts nach dem 28. Juni 1995 und vor dem 25. Oktober 1995 durch rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag erfolgte, fand im Ausschuß keine Mehrheit.
- Ein weiterer Antrag der Fraktion der SPD, im Gesetz ausdrücklich festzulegen, daß Ausbauten und Erweiterungen, soweit dadurch Zubehörräume, wie z. B. Keller, Waschküchen, Schuppen oder Garagen, geschaffen werden, nicht begünstigt werden sollen, fand im Ausschuß ebenfalls keine Mehrheit.

b) Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Von den im Ausschuß abgelehnten Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf, die im wesentlichen den Forderungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Antrag in Drucksache 13/2304 entsprechen, sind insbesondere zu nennen:

- Einbeziehung von Mieterinvestitionen in die Förderung,
- Einführung eines Ökobonus, der anders gestaltet ist als die in den Gesetzentwurf eingefügte ökologische Komponente,
- Staffelung der Eigenheimzulage unter Zugrundelegung der Einkommensgrenzen nach den §§ 25, 25 a bis 25 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
- Lebenshöchstbeträge für die Förderung anstelle der Objektverbrauchsregelung,
- personenbezogene Förderung,
- zweijährige Einkommensüberprüfung,
- Streichung des Vorkostenabzugs, zugleich Gewährung der Zulage ab Datum des Bauantrags oder des Kaufvertrags,
- Gleichstellung von Neu- und Altbauten, wobei Mietwohnungen, die in Wohnungseigentum umgewandelt werden, nicht gefördert werden, wenn nicht der bisherige Mieter Erwerber der Wohnung ist,
- Grunderwerbsteuerbefreiung in bestimmten Fällen von Grundstücksübertragungen zwischen kommunalen Wohnungsbaugenossenschaften sowie von Rückübertragungen an die Städte nach dem Vermögensrechtsanpassungsgesetz,
- Vermeidung von Doppelförderungen, z. B. in bezug auf den II. Förderweg im sozialen Wohnungsbau.

c) Gruppe der PDS

Antrag in Drucksache 13/2357.

D. Kosten

Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ergeben sich durch die Beschlüsse des Ausschusses Steuermehreinnahmen von 277 Mio. DM im Rechnungsjahr 1996 und 191 Mio. DM im Rechnungsjahr 1997. Im einzelnen vgl. Anlage 1.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. a) den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung – Drucksachen 13/2235, 13/2476 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
b) folgende EntschlieÙung zu fassen:
 - „aa) Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Anträge auf Gewährung der Eigenheimzulage von der Finanzverwaltung zügig bearbeitet werden. Über die Anträge sollte spätestens innerhalb von vier Monaten ab Antragstellung entschieden werden.
 - bb) Die steuerrechtliche Förderung der Wohneigentumsbildung in den neuen Bundesländern wird durch Bürgschaftsübernahmen unterstützt. Die Rückverbürgungsmöglichkeit durch den Bund wird dabei auf den Erwerb zur Eigennutzung aus dem Bestand ausgeweitet. Hierfür ist eine Aufstockung des Bürgschaftsrahmens im Haushaltsgesetz 1996 vorgesehen.
Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, bis Mitte 1997 einen Erfahrungsbericht über dieses Bürgschaftsprogramm vorzulegen. Dabei sollte auch zu der Frage Stellung genommen werden, ob das Bürgschaftsprogramm auf die alten Bundesländer ausgedehnt werden sollte“;
2. den Antrag „Eckwerte für ein grünes Wohnungs-Selbsthilfegesetz für eine soziale und ökologische Reform der Wohneigentumsförderung“ – Drucksache 13/2304 – abzulehnen;
3. den Antrag „Reformierung der Wohneigentumsförderung als ein Bestandteil der Wohnungsbaupolitik“ – Drucksache 13/2357 – abzulehnen.

Bonn, den 25. Oktober 1995

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Hildebrecht Braun (Augsburg)
Berichterstatter

Franziska Eichstädt-Bohlig
Berichterstatterin

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Otto Reschke
Berichterstatter

Gerhard Schulz (Leipzig)
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung
– Drucksache 13/2235 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
—	—
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
	Artikel
Eigenheimzulagengesetz 1	Eigenheimzulagengesetz 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes 2	Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung 1 a
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 3	Änderung des Einkommensteuergesetzes 2
Änderung des Fördergebietsgesetzes 4	Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 3
Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ... 5	Änderung des Fördergebietsgesetzes 4
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes 6	Änderung des Bewertungsgesetzes 4 a
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang ... 7	Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes .. 5
Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes 8	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes 6
Inkrafttreten 9	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 6 a
	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang .. 7
	Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes 8
	Änderung des Wohngeldgesetzes 8 a
	Änderung des Hypothekendarbankgesetzes 8 b
	Änderung des Gesetzes über Bausparkassen 8 c
	Inkrafttreten 9

Artikel 1

Eigenheimzulagengesetz (EigZulG)

§ 1

Anspruchsberechtigter

Unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes haben Anspruch auf eine Eigenheimzulage nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

Artikel 1

Eigenheimzulagengesetz (EigZulG)

§ 1

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 2

§ 2

Begünstigtes Objekt

unverändert

(1) Begünstigt ist die Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung. Nicht begünstigt ist eine Ferien- oder Wochenendwohnung oder eine Wohnung, für die Absetzungen für Abnutzung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung abgezogen werden oder § 52 Abs. 15 Satz 2 oder 3 oder Abs. 21 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt. Nicht begünstigt sind auch eine Wohnung oder ein Anteil daran, die der Anspruchsberechtigte von seinem Ehegatten anschafft, wenn bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Anschaffung die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

(2) Ausbauten und Erweiterungen an einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung stehen der Herstellung einer Wohnung im Sinne des Absatzes 1 gleich.

§ 3

§ 3

Förderzeitraum

unverändert

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den sieben folgenden Jahren (Förderzeitraum) in Anspruch nehmen.

§ 4

§ 4

Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

unverändert

Der Anspruch besteht nur für Kalenderjahre, in denen der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, soweit eine Wohnung unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung zu Wohnzwecken überlassen wird.

§ 5

§ 5

Einkunftsgrenze

Einkunftsgrenze

(1) Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage in Anspruch nehmen, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung 120 000 Deutsche Mark, bei nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes zusammenveranlagten Ehegatten 240 000 Deutsche Mark, nicht übersteigt. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 erst in einem auf das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung folgenden Jahr vor, kann der Anspruchsberechtigte die Eigenheimzulage ab diesem Jahr bis zum Ende des Förderzeitraums in Anspruch nehmen.

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen (Erstjahr), in dem der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes des Erstjahres zuzüglich des Gesamtbetrags der Einkünfte des vorangegangenen Jahres (Vorjahr) 240 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Bei Ehegatten, die im Erstjahr nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes zusammenveranlagt werden oder die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden und die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, tritt an die Stelle des Betrags von 240 000 Deutsche Mark der Betrag von 480 000 Deutsche Mark. Ist in den Fällen des Satzes 1 im Vorjahr für den Anspruchsberechtigten eine Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes durchgeführt wor-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Maßgeblich ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, wie er der Besteuerung zugrunde gelegt worden ist. Wird der Einkommensteuerbescheid erlassen, aufgehoben oder geändert, ist der Bescheid über die Festsetzung der Eigenheimzulage aufzuheben oder zu ändern, wenn sich der bisher zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte als unzutreffend erweist. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung des Einkommensteuerbescheides mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt.

§ 6

Objektbeschränkung

(1) Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage nur für eine Wohnung oder einen Ausbau oder eine Erweiterung (Objekt) in Anspruch nehmen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, können die Eigenheimzulage für insgesamt zwei Objekte beanspruchen, jedoch nicht gleichzeitig für zwei in räumlichem Zusammenhang belegene Objekte, wenn bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Fertigstellung oder Anschaffung der Objekte die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

(2) Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, steht jeder Anteil an dieser Wohnung einer Wohnung gleich; Entsprechendes gilt bei dem Ausbau oder der Erweiterung der Wohnung. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Ehegatten Eigentümer der Wohnung sind und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen. Erwirbt im Fall des Satzes 2 ein Ehegatte infolge Erbfalls einen Miteigentumsanteil an der Wohnung hinzu, so kann er den auf diesen Anteil entfallenden Fördergrundbetrag nach § 9 Abs. 2 weiter in der bisherigen Höhe in Anspruch nehmen; Entsprechendes gilt, wenn im Fall des Satzes 2 während des Förderzeitraums die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wegfallen und ein Ehegatte den Anteil des anderen Ehegatten an der Wohnung erwirbt.

(3) Der Eigenheimzulage stehen die erhöhten Absetzungen nach § 7b des Einkommensteuergesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) und nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) sowie die Abzugsbeträge nach § 10e des Einkommensteuergesetzes und

den oder ist er nicht zur Einkommensteuer veranlagt worden und waren die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, ist der auf den Anspruchsberechtigten entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres zu berücksichtigen. Liegen in den Fällen des Satzes 2 im Vorjahr die dort genannten Voraussetzungen nicht vor, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres beider Ehegatten zu berücksichtigen.

§ 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) gleich.

§ 7

Folgeobjekt

Nutzt der Anspruchsberechtigte die Wohnung (Erstobjekt) nicht bis zum Ablauf des Förderzeitraums zu eigenen Wohnzwecken und kann er deshalb die Eigenheimzulage nicht mehr in Anspruch nehmen, kann er die Eigenheimzulage für ein weiteres Objekt (Folgeobjekt) beanspruchen. Das Folgeobjekt ist ein eigenständiges Objekt im Sinne des § 2. Der Förderzeitraum für das Folgeobjekt ist um die Kalenderjahre zu kürzen, in denen der Anspruchsberechtigte die Eigenheimzulage für das Erstobjekt in Anspruch hätte nehmen können. Dem Erstobjekt im Sinne des Satzes 1 steht ein Erstobjekt im Sinne des § 10 e Abs. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes sowie § 15 Abs. 1 und § 15 b Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes gleich.

§ 7

Folgeobjekt

Nutzt der Anspruchsberechtigte die Wohnung (Erstobjekt) nicht bis zum Ablauf des Förderzeitraums zu eigenen Wohnzwecken und kann er deshalb die Eigenheimzulage nicht mehr in Anspruch nehmen, kann er die Eigenheimzulage für ein weiteres Objekt (Folgeobjekt) beanspruchen. Das Folgeobjekt ist ein eigenständiges Objekt im Sinne des § 2. Der Förderzeitraum für das Folgeobjekt ist um die Kalenderjahre zu kürzen, in denen der Anspruchsberechtigte die Eigenheimzulage für das Erstobjekt in Anspruch hätte nehmen können; **hat der Anspruchsberechtigte das Folgeobjekt in einem Jahr, in dem er das Erstobjekt noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, hergestellt, angeschafft, ausgebaut oder erweitert, so beginnt der Förderzeitraum für das Folgeobjekt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte das Erstobjekt letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat.** Dem Erstobjekt im Sinne des Satzes 1 steht ein Erstobjekt im Sinne des **§ 7 b Abs. 5 Satz 4** und des § 10 e Abs. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes sowie § 15 Abs. 1 und § 15 b Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes gleich.

§ 8

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag nach § 9 Abs. 2 sind die Herstellungskosten oder Anschaffungskosten der Wohnung zuzüglich der Anschaffungskosten für den dazugehörenden Grund und Boden. Bei Ausbauten oder Erweiterungen nach § 2 Abs. 2 sind Bemessungsgrundlage die Herstellungskosten. Werden Teile der Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist die Bemessungsgrundlage um den hierauf entfallenden Teil zu kürzen.

§ 8

unverändert

§ 9

Höhe der Eigenheimzulage

(1) Die Eigenheimzulage umfaßt den Fördergrundbetrag nach Absatz 2 und die Kinderzulage nach Absatz 3.

(2) Der Fördergrundbetrag beträgt jährlich 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 5 000 Deutsche Mark. Hat der Anspruchsberechtigte die Wohnung nicht bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft, beträgt der Fördergrundbetrag jährlich 2,2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 2 200 Deutsche Mark. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, kann der Anspruchsbere-

§ 9

Höhe der Eigenheimzulage

(1) Die Eigenheimzulage umfaßt den Fördergrundbetrag nach Absatz 2 **bis 4** und die Kinderzulage nach Absatz 5.

(2) Der Fördergrundbetrag beträgt jährlich 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 5 000 Deutsche Mark. Hat der Anspruchsberechtigte die Wohnung nicht bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft, beträgt der Fördergrundbetrag jährlich **2,5** vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens **2 500** Deutsche Mark. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, kann der Anspruchsbere-

Entwurf

rechtigte den Fördergrundbetrag entsprechend seinem Miteigentumsanteil in Anspruch nehmen.

(3) Die Kinderzulage beträgt jährlich für jedes Kind, für das der Anspruchsberechtigte im jeweiligen Kalenderjahr des Förderzeitraums einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, 1 500 Deutsche Mark. Voraussetzung ist, daß das Kind im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört oder gehört hat. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf die Kinderzulage, ist bei jedem die Kinderzulage zur Hälfte anzusetzen. Der Anspruchsberechtigte kann die Kinder-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

rechtigte den Fördergrundbetrag entsprechend seinem Miteigentumsanteil in Anspruch nehmen. **Der jährliche Fördergrundbetrag für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung mindert sich um den Betrag, den der Anspruchsberechtigte jährlich für die Anschaffung des Genossenschaftsanteils in Anspruch genommen hat.**

(3) Der Fördergrundbetrag nach Absatz 2 erhöht sich jährlich um 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach Satz 3, höchstens um 500 Deutsche Mark. Dies gilt nicht bei Ausbauten und Erweiterungen nach § 2 Abs. 2. Bemessungsgrundlage sind

- 1. die Aufwendungen für den Einbau einer verbrennungsmotorisch oder thermisch angetriebenen Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 1,3, einer Elektro-Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 3,5, einer Solaranlage oder einer Anlage zur Wärmerückgewinnung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem, wenn der Anspruchsberechtigte die Maßnahme vor Beginn der Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken und vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen hat, oder**
- 2. die Anschaffungskosten einer Wohnung, die der Anspruchsberechtigte bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres und vor dem 1. Januar 1999 angeschafft hat, soweit sie auf die in Nummer 1 genannten Maßnahmen entfallen.**

(4) Der Fördergrundbetrag nach Absatz 2 erhöht sich um jährlich 400 Deutsche Mark, wenn

- 1. die Wohnung in einem Gebäude belegen ist, dessen Jahres-Heizwärmebedarf den für dieses Gebäude geforderten Wert nach der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) um mindestens 25 vom Hundert unterschreitet, und**
- 2. der Anspruchsberechtigte die Wohnung vor dem 1. Januar 1999 fertiggestellt oder vor diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat.**

Dies gilt nicht bei Ausbauten und Erweiterungen nach § 2 Abs. 2. Der Anspruchsberechtigte kann den Betrag nach Satz 1 nur in Anspruch nehmen, wenn er durch einen Wärmebedarfsausweis im Sinne des § 12 der Wärmeschutzverordnung nachweist, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen.

(5) Die Kinderzulage beträgt jährlich für jedes Kind, für das der Anspruchsberechtigte oder sein Ehegatte im jeweiligen Kalenderjahr des Förderzeitraums einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, 1 500 Deutsche Mark. Voraussetzung ist, daß das Kind im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört oder gehört hat. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf die Kinderzulage, ist bei jedem die Kinderzulage zur Hälfte anzusetzen. Der Anspruchs-

Entwurf

zulage im Kalenderjahr nur für eine Wohnung in Anspruch nehmen. Der Kinderzulage steht die Steuerermäßigung nach § 34f des Einkommensteuergesetzes gleich.

(4) Die *Eigenheimzulage* darf jährlich 7 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 8 nicht überschreiten. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer der Wohnung, darf die *Eigenheimzulage* jährlich 7 vom Hundert der auf den Anspruchsberechtigten entfallenden Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

§ 10

Entstehung des Anspruchs auf Eigenheimzulage

Der Anspruch auf Eigenheimzulage entsteht mit Beginn der Nutzung der hergestellten oder angeschafften Wohnung zu eigenen Wohnzwecken, für jedes weitere Jahr des Förderzeitraums mit Beginn des Kalenderjahres, für das eine Eigenheimzulage festzusetzen ist.

§ 11

Festsetzung der Eigenheimzulage

(1) Die Eigenheimzulage wird für das Jahr, in dem erstmals die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage vorliegen, und die folgenden Jahre des Förderzeitraums von dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt festgesetzt. Für die Höhe des Fördergrundbetrags nach § 9 Abs. 2 und die Zahl der Kinder nach § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind die Verhältnisse bei Beginn der Nutzung der hergestellten oder angeschafften Wohnung zu eigenen Wohnzwecken maßgeblich. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, sind die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt maßgeblich.

(2) Haben sich die Verhältnisse für die Höhe des Fördergrundbetrags nach § 9 Abs. 2 oder die Zahl der Kinder nach § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2, die bei der zuletzt festgesetzten Eigenheimzulage zugrunde gelegt worden sind, geändert, ist die Eigenheimzulage nach Ablauf des Kalenderjahres neu festzusetzen (Neufestsetzung). Neu festgesetzt wird mit Wirkung ab dem Kalenderjahr, für das sich die Abweichung bei der Eigenheimzulage ergibt.

(3) Entfallen die Voraussetzungen nach den §§ 1, 2, 4 und 6 während eines Jahres des Förderzeitraums und kann der Anspruchsberechtigte die Eigenheim-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

berechtigte kann die Kinderzulage im Kalenderjahr nur für eine Wohnung in Anspruch nehmen. Der Kinderzulage steht die Steuerermäßigung nach § 34f des Einkommensteuergesetzes gleich. **Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.**

(6) Die Summe der Fördergrundbeträge nach Absatz 2 und der Kinderzulagen nach Absatz 5 darf die Bemessungsgrundlage nach § 8 nicht überschreiten. Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer der Wohnung, darf die **Summe der Beträge nach Satz 1** die auf den Anspruchsberechtigten entfallende Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

§ 10

unverändert

§ 11

Festsetzung der Eigenheimzulage

(1) Die Eigenheimzulage wird für das Jahr, in dem erstmals die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage vorliegen, und die folgenden Jahre des Förderzeitraums von dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt festgesetzt. Für die Höhe des Fördergrundbetrags nach § 9 Abs. 2 und die Zahl der Kinder nach § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind die Verhältnisse bei Beginn der Nutzung der hergestellten oder angeschafften Wohnung zu eigenen Wohnzwecken maßgeblich. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, sind die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt maßgeblich. **Die Festsetzungsfrist für die Eigenheimzulage endet nicht vor Ablauf der Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer der nach § 5 maßgebenden Jahre. Ist der Ablauf der Festsetzungsfrist nach Satz 4 hinausgeschoben, verlängert sich die Festsetzungsfrist für die folgenden Jahre des Förderzeitraums um die gleiche Zeit.**

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

zulage nicht mehr in Anspruch nehmen, ist die Festsetzung mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr aufzuheben. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erneut vor, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Neufestsetzung oder durch Aufhebung der Festsetzung beseitigt werden. Neu festgesetzt wird mit Wirkung ab dem Kalenderjahr, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Aufhebung oder einer Neufestsetzung zuungunsten des Anspruchsberechtigten jedoch frühestens mit Wirkung ab dem Kalenderjahr, in dem das Finanzamt aufhebt oder neu festsetzt. Bei der Neufestsetzung oder Aufhebung der Festsetzung nach Satz 1 ist § 176 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für ein Kalenderjahr, das nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichts des Bundes beginnt.

(5) Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, kann die Bemessungsgrundlage nach § 8 gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. *Sind nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes zusammenveranlagte Ehegatten Eigentümer der Wohnung, ist die Festsetzung für beide Ehegatten zusammen durchzuführen.*

§ 12

Antrag auf Eigenheimzulage

(1) Der eigenhändig zu unterschreibende Antrag auf Eigenheimzulage ist nach *amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem erstmals die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage vorliegen. Der Antrag auf Neufestsetzung ist bis zum Ablauf des zweiten auf das Jahr, in dem sich die Verhältnisse geändert haben, folgenden Kalenderjahres zu stellen.*

(2) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder dem Wegfall der Eigenheimzulage führen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Der Bescheid über die Festsetzung der Eigenheimzulage ist aufzuheben oder zu ändern, wenn nachträglich bekannt wird, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte in den nach § 5 maßgebenden Jahren insgesamt die Einkunftsgrenze über- oder unterschreitet.

(5) Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Neufestsetzung oder durch Aufhebung der Festsetzung beseitigt werden. Neu festgesetzt wird mit Wirkung ab dem Kalenderjahr, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Aufhebung oder einer Neufestsetzung zuungunsten des Anspruchsberechtigten jedoch frühestens mit Wirkung ab dem Kalenderjahr, in dem das Finanzamt aufhebt oder neu festsetzt. Bei der Neufestsetzung oder Aufhebung der Festsetzung nach Satz 1 ist § 176 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für ein Kalenderjahr, das nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichts des Bundes beginnt.

(6) Sind mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung, kann die Bemessungsgrundlage nach § 8 gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Bei Ehegatten, die gemeinsam Eigentümer einer Wohnung sind, ist die Festsetzung der Zulage für Jahre des Förderzeitraums, in denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, zusammen durchzuführen. Die Eigenheimzulage ist neu festzusetzen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes während des Förderzeitraums entfallen oder eintreten.

§ 12

Antrag auf Eigenheimzulage

(1) Der Antrag auf Eigenheimzulage ist nach **amtlichem** Vordruck zu stellen und eigenhändig zu unterschreiben.

(2) unverändert

Entwurf

§ 13

Auszahlung

(1) Für das Jahr *des Beginns der Nutzung der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken* ist die Eigenheimzulage nach Bekanntgabe des Bescheids, für jedes weitere Jahr des Förderzeitraums am 10. März, *frühestens* nach Bekanntgabe des Bescheids auszuführen. Ergibt sich auf Grund der Neufestsetzung eine Erhöhung der Eigenheimzulage, ist der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Bescheids auszuführen. *In den Fällen des § 11 Abs. 5 Satz 3* wirkt die Auszahlung der Eigenheimzulage an einen Ehegatten auch für und gegen den anderen Ehegatten.

(2) Die Eigenheimzulage ist aus den Einnahmen an Einkommensteuer auszuführen.

§ 14

Rückforderung

Ergibt sich auf Grund der Neufestsetzung eine Minderung der Eigenheimzulage oder wird die Festsetzung aufgehoben, sind überzahlte Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zurückzuführen.

§ 15

Anwendung der Abgabenordnung

(1) Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(2) Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Eigenheimzulage bezieht, sowie die Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 16

Ertragsteuerliche Behandlung der Eigenheimzulage

Die Eigenheimzulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Herstellungs- und Anschaffungskosten.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 13

Auszahlung

(1) Für das Jahr der Bekanntgabe des Bescheides **und die vorangegangenen Jahre** ist die Eigenheimzulage **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe des Bescheides, für jedes weitere Jahr des Förderzeitraums am 15. März auszuführen. Ergibt sich auf Grund der Neufestsetzung eine Erhöhung der Eigenheimzulage, ist der Unterschiedsbetrag **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe des Bescheides auszuführen. **Ist die Eigenheimzulage nach § 11 Abs. 6 Satz 3 für beide Ehegatten zusammen festgesetzt worden**, wirkt die Auszahlung der Eigenheimzulage an einen Ehegatten auch für und gegen den anderen Ehegatten; **dies gilt auch, wenn die Eigenheimzulage nach der Auszahlung nach § 11 Abs. 6 Satz 4 neu festgesetzt wird.**

(2) unverändert

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 16 a

**Eigenheimzulage bei Anschaffung
von Genossenschaftsanteilen**

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage einmal für die Anschaffung von Geschäftsanteilen in Höhe von mindestens 10 000 Deutsche Mark an einer nach dem 1. Januar 1995 in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft (Genossenschaftsanteile) in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, daß die Satzung der Genossenschaft unwiderruflich den Genossenschaftsmitgliedern, die Förderung erhalten, das vererbliche Recht auf Erwerb des Eigentums an der von ihnen zu Wohnzwecken genutzten Wohnung für den Fall einräumt, daß die Mehrheit der in einem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder der Begründung von Wohnungseigentum und Veräußerung der Wohnungen schriftlich zugestimmt hat. Bemessungsgrundlage ist die geleistete Einlage. Der Fördergrundbetrag beträgt jährlich drei vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 2 400 Deutsche Mark für jedes Jahr, in dem der Anspruchsberechtigte die Genossenschaftsanteile inne hat. Die Kinderzulage nach § 9 Abs. 3 Satz 1 beträgt jährlich 500 Deutsche Mark. Die Summe der Fördergrundbeträge und der Kinderzulagen darf die Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Der Anspruch auf Eigenheimzulage entsteht mit dem Jahr der Anschaffung der Genossenschaftsanteile. Im übrigen sind die §§ 1, 3, 5, 7, 10 bis 16 entsprechend anzuwenden.

§ 16 b

Ermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung satzweise nummeriert mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen; und im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Vordruck für den nach § 12 Abs. 1 vorgesehenen Antrag zu bestimmen.

§ 17

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1995 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem 31. Dezember 1995 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

§ 17

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1995 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung oder die Genossenschaftsanteile nach dem 31. Dezember 1995 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.

Entwurf

(2) Das Gesetz kann auf Antrag des Anspruchsberechtigten *im Veranlagungszeitraum 1995* angewandt werden, wenn der Anspruchsberechtigte die Wohnung als Mieter auf Grund einer Veräußerungspflicht des Wohnungsunternehmens nach § 5 des Altschuldenhilfe-Gesetzes erwirbt, und der Zeitpunkt des zugrundeliegenden obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts nach dem 28. Juni 1995 liegt. *Der Antrag nach Satz 1 ist unwiderruflich. Stellt der Anspruchsberechtigte den Antrag nach Satz 1, finden die §§ 10 e, 34 f des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des § 10 e Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung.*

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Das Gesetz kann auf Antrag des Anspruchsberechtigten **auch** angewandt werden, wenn der Anspruchsberechtigte

1. die Wohnung als Mieter auf Grund einer Veräußerungspflicht des Wohnungsunternehmens nach § 5 des Altschuldenhilfe-Gesetzes **anschafft**, und der Zeitpunkt des zugrundeliegenden **rechtswirksam abgeschlossenen** obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts nach dem 28. Juni 1995 liegt, **oder**
2. **im Fall der Herstellung nach dem 26. Oktober 1995 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem 26. Oktober 1995 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.**

(3) Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

Artikel 1a

Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

Die Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3834), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend bei Wohneigentum, das nicht der Einkunftserzielung dient, wenn die Feststellung für die Besteuerung oder für die Festsetzung der Eigenheimzulage von Bedeutung ist.“

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

01. § 3 Nr. 58 wird wie folgt gefaßt:

„58. das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und dem Wohngeldsondergesetz, die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz nicht überschreiten;“.

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und 3“ gestrichen und die Nummer 2 Buchstabe b aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „für Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 zusätzlich“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

2. In § 10c Abs. 2 Satz 1 werden in dem Klammerzitat die Worte „und 3“ gestrichen.

3. § 10f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Zitat „nach § 10e“ das Zitat „oder dem Eigenheimzulagengesetz“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Zitat „nach § 10e Abs. 6“ das Zitat „oder § 10i“ eingefügt.

4. § 10g Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Zitat „nach § 10e Abs. 6 oder § 10h Satz 3“ durch das Zitat „nach § 10e Abs. 6, § 10h Satz 3 oder § 10i“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige für Aufwendungen die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch genommen hat.“

5. Nach § 10h wird folgender § 10i eingefügt:

„§ 10i

Vorkostenabzug

bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung

(1) Der Steuerpflichtige kann *bis zum Beginn der erstmaligen Nutzung einer Wohnung zu eigenen Wohnzwecken entstandene Aufwendungen* wie Sonderausgaben abziehen, wenn er für die Wohnung im Jahr der Herstellung oder Anschaffung oder in einem der zwei folgenden

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. Nach § 10h wird folgender § 10i eingefügt:

„§ 10i

Vorkostenabzug

bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung

(1) Der Steuerpflichtige kann **nachstehende Vorkosten** wie Sonderausgaben abziehen:

1. **Eine Pauschale von 3 500 Deutsche Mark im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung**, wenn er für die Wohnung im Jahr der Herstellung oder Anschaffung oder in einem der

Entwurf

Jahre eine Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch nimmt. Voraussetzung ist, daß die Aufwendungen unmittelbar mit der Herstellung oder Anschaffung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung oder der Anschaffung des dazugehörenden Grund und Bodens zusammenhängen, nicht zu den Herstellungskosten oder Anschaffungskosten der Wohnung oder zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens gehören und im Fall der Vermietung und Verpachtung der Wohnung als Werbungskosten abgezogen werden könnten. Wird eine Wohnung bis zum Beginn der erstmaligen Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken vermietet oder zu eigenen beruflichen oder eigenen betrieblichen Zwecken genutzt und sind die Aufwendungen Werbungskosten oder Betriebsausgaben, können sie nicht wie Sonderausgaben abgezogen werden. Aufwendungen nach den Sätzen 1 und 2, die Erhaltungsaufwand sind, können insgesamt nur bis zu 22 500 Deutsche Mark abgezogen werden. Bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung kann der Steuerpflichtige den entsprechenden Teil des Abzugsbetrags nach Satz 4 wie Sonderausgaben abziehen. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung.

(2) Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, können die Aufwendungen nach Absatz 1 gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden."

6. In § 12 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 9“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 9“ ersetzt.

7. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden die Worte „Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 stets und“ gestrichen.

b) In Satz 6 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„Entsprechendes gilt auch für Aufwendungen, die nach § 10 i für nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigte Objekte wie Sonderausgaben abgezogen werden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

zwei folgenden Jahre eine Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch nimmt, und

2. Erhaltungsaufwendungen bis zu 22 500 Deutsche Mark, die

a) bis zum Beginn der erstmaligen Nutzung einer Wohnung zu eigenen Wohnzwecken entstanden sind, oder

b) bis zum Ablauf des auf das Jahr der Anschaffung folgenden Kalenderjahres entstanden sind, wenn der Steuerpflichtige eine von ihm bisher als Mieter genutzte Wohnung anschafft.

Die Erhaltungsaufwendungen nach Nummer 2 müssen unmittelbar mit der Herstellung oder Anschaffung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung zusammenhängen, dürfen nicht zu den Herstellungskosten oder Anschaffungskosten der Wohnung oder zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens gehören und müßten im Fall der Vermietung und Verpachtung der Wohnung als Werbungskosten abgezogen werden können. Wird eine Wohnung bis zum Beginn der erstmaligen Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken vermietet oder zu eigenen beruflichen oder eigenen betrieblichen Zwecken genutzt und sind die Erhaltungsaufwendungen Werbungskosten oder Betriebsausgaben, können sie nicht wie Sonderausgaben abgezogen werden. Bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung kann der Steuerpflichtige den entsprechenden Teil der Abzugsbeträge nach Satz 1 wie Sonderausgaben abziehen. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung.

(2) unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|---|-----------------|
| 8. In § 39a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a wird nach dem Zitat „10h“ das Zitat „10i,“ eingefügt. | 8. unverändert |
| 9. In § 39d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird das Zitat „§ 10e“ durch das Zitat „§ 10e oder § 10i“ ersetzt. | 9. unverändert |
| 10. § 46 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt: | 10. entfällt |
| <p>„5. wenn der Arbeitnehmer eine Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) in Anspruch nimmt, für das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung der Wohnung oder für das nach § 5 Abs. 1 Satz 2 maßgebende Kalenderjahr.“</p> | |
| 11. § 52 wird wie folgt geändert: | 11. unverändert |
| a) Dem Absatz 12 wird folgender Satz angefügt: | |
| <p>„§ 10 Abs. 5 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“</p> | |
| b) Dem Absatz 14 werden folgende Sätze angefügt: | |
| <p>„§ 10e ist für Veranlagungszeiträume nach 1995 anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“</p> | |
| c) Nach Absatz 14a werden folgende Absätze eingefügt: | |
| <p>„(14 b) § 10h ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Baumaßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“</p> | |
| <p>(14 c) § 10i ist erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1995 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt nach dem 31. Dezember 1995 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine</p> | |

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.“

Artikel 3**Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Bausparverträgen“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 werden in dem zweiten Klammerzitat die Worte „bis 3“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
2. § 31 wird aufgehoben.
3. § 32 wird aufgehoben.
4. In § 84 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 29 Abs. 3 bis 6, § 31 und 32 sind in der vor dem 1. Januar 1996 geltenden Fassung für vor diesem Zeitpunkt an Bausparkassen geleistete Beiträge letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“

Artikel 4**Änderung des Fördergebietgesetzes**

Das Fördergebietgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. nicht in die Bemessungsgrundlage nach §§ 10e, 10f, 52 Abs. 21 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes oder dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen und nicht nach § 10e Abs. 6 oder § 10i des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden,“.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 4a**Änderung des Bewertungsgesetzes**

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 1995 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 5

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405), zuletzt geändert durch Artikel 1 f des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt, folgende Sätze werden angefügt:

„Voraussetzung ist, daß die Bausparkasse ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und ihr die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Gebiet der Europäischen Union erteilt ist. Bausparkassen sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Bauspareinlagen entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern nach einem auf gleichmäßige Zuteilungsfolge gerichteten Verfahren Baudarlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen zu gewähren;“.

- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt ebenfalls für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- oder Wohnungsgenossenschaften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und den Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahlen „27 000“ und „54 000“ durch die Zahlen „50 000“ und „100 000“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Doppelbesteuerungsabkommen“ die Worte „oder auf Grund des Auslandstätigkeitserlasses“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt, Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405), zuletzt geändert durch Artikel 1 f des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

01. In § 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Einkommensteuergesetzes“ die Worte „, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder Vollwaisen sind,“ eingefügt.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt, folgende Sätze werden angefügt:

„Voraussetzung ist, daß die Bausparkasse ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und ihr die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Gebiet der Europäischen Union erteilt ist. Bausparkassen sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Bauspareinlagen entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern nach einem auf gleichmäßige Zuteilungsfolge gerichteten Verfahren Baudarlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen zu gewähren;“.

- bb) In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

- b) unverändert

- c) unverändert

2. § 2 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 2 a

Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze beträgt 50 000 Deutsche Mark, bei Ehegatten (§ 3 Abs. 3) 100 000 Deutsche Mark. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) des Sparjahrs (§ 4 Abs. 1). Bei Ehegatten ist das zu versteuernde Einkommen maßgebend, das sich bei einer Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben hat oder, falls eine Veranlagung nicht durchgeführt worden ist, ergeben würde.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 3 Abs. 2 Satz 2“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.
3. § 2 b wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Zahlen „800“ und „1 600“ durch die Zahlen „1 000“ und „2 000“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Sätze 3 bis 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Ein Kind, dessen Eltern die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllen, ist dem Elternteil zuzuordnen, bei dem es mit Wohnung im Inland gemeldet war. Kinder, die bei beiden Elternteilen mit Wohnung im Inland gemeldet waren, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden. Eine für ein abgelaufenes Sparjahr erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine für künftige Sparjahre erteilte Zustimmung kann bis zum Ablauf des Sparjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll. Als Wohnung im Inland im Sinne der Sätze 3 und 4 gilt auch die Wohnung eines Elternteils, der nach § 1 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.“*
5. § 4 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 4**
Prämienverfahren
- (1) Die Prämie wird für Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 auf Antrag nach Ablauf des Sparjahrs gezahlt. Sparjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind. Für Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Prämie auf Antrag nach Ablauf des Sparjahrs ebenfalls gezahlt, wenn sie auf Grund eines Vertrages geleistet worden sind, der vor dem 1. Januar 1992 geschlossen worden ist. Ist der Vertrag nach dem 31. Dezember 1991 geschlossen worden, so wird die Prämie auf Antrag nach Ablauf des Sparjahrs lediglich festgesetzt.
- (2) Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Sparjahr (Absatz 1) folgt, an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das die prämiengünstigten Aufwendungen geleistet worden sind. Das Unternehmen oder Institut
3. unverändert
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Höchstbeträge stehen den Prämienberechtigten gemeinsam zu (Höchstbetragsgemeinschaft).“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

leitet den Antrag an das Finanzamt weiter, das für die Besteuerung des Einkommens des Prämienberechtigten zuständig ist.

(3) Wird dem Antrag in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 3 entsprochen, überweist das Finanzamt die Prämie zugunsten des Prämienberechtigten an das Unternehmen oder Institut. Einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie erteilt das Finanzamt nur auf zusätzlichen Antrag des Prämienberechtigten. Wird nachträglich festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht vorliegen oder die Prämie aus anderen Gründen ganz oder teilweise zu Unrecht gezahlt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämienfestsetzung aufzuheben oder zu ändern und die Prämie, soweit sie zu Unrecht gezahlt worden ist, zurückzufordern. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämienebegünstigten Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut noch nicht ausgezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind. Ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie dem Prämienberechtigten von dem Unternehmen oder Institut ausgezahlt worden ist.

(4) Wird dem Antrag in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 entsprochen, teilt das Finanzamt der Bausparkasse die Höhe der festgesetzten Prämie mit. Die Bausparkasse merkt die Prämie im Konto des Bausparers gesondert vor. Sobald

- a) der Bausparvertrag zugeteilt,
- b) die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist überschritten oder
- c) unschädlich im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 verfügt worden ist,

fordert die Bausparkasse die festgesetzten Prämienbeträge bei dem Finanzamt an, das zu diesem Zeitpunkt für die Besteuerung des Einkommens des Prämienberechtigten zuständig ist. Das Finanzamt überweist den angeforderten Prämienbetrag an die Bausparkasse, wenn diese bestätigt hat, daß die Voraussetzungen für die Auszahlung der Prämie vorliegen. Wird der Bausparvertrag in den Fällen des Satzes 3 fortgeführt, sind anfallende Prämien jährlich an die Bausparkasse zu überweisen. Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„ § 5

Verwendung der Prämie“.

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prämien für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Aufwendungen sind vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 Satz 2 zusammen mit den

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

prämienbegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden. Geschieht das nicht, so hat das Unternehmen oder Institut dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen.“

d) In Absatz 3 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „ausgezahlt“ ersetzt.

7. § 6 Satz 2 wird gestrichen.

7. unverändert

8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) In Nummer 5 wird das Wort „Gewährung“ durch die Worte „Festsetzung, Auszahlung“ und das Wort „gewährt“ durch die Worte „festgesetzt oder ausgezahlt“ ersetzt.

c) In Nummer 6 Satz 1 werden die Worte „Gewährung, Anforderung“ durch das Wort „Auszahlung“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt gefaßt:

9. unverändert

„ § 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 1996 anzuwenden.

(2) Beiträge an Bausparkassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), für die in den Kalenderjahren 1991 bis 1993 die Zusatzförderung nach § 10 Abs. 6 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405) in Anspruch genommen worden ist, müssen ausdrücklich zur Verwendung für den Wohnungsbau in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestimmt sein. Eine Verfügung, die § 2 Abs. 2 entspricht, nicht aber dem besonderen vertraglichen Zweck, ist hinsichtlich der Zusatzprämie und des zusätzlichen Höchstbetrages schädlich. Schädlich ist auch die Verwendung für Ferien- und Wochenendwohnungen, die in einem entsprechend ausgewiesenen Sondergebiet liegen oder die sich auf Grund ihrer Bauweise nicht zum dauernden Bewohnen eignen.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (BGBl. I S. 1446) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „ausgezahlt“ und das Wort „gewährter“ durch das Wort „ausgezahlter“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (BGBl. I S. 1446) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| <p>2. In § 1 a Abs. 1 werden die Nummern 3 bis 6 und 8 wie folgt gefaßt:</p> <p>„3. die prämienebegünstigten Aufwendungen je Sparjahr mit Anspruch auf Prämienauszahlung oder auf Prämienfestsetzung,</p> <p>4. die ausgezahlte Prämie je Sparjahr,</p> <p>5. die festgesetzte Prämie je Sparjahr,</p> <p>6. das Finanzamt, das die Prämie ausgezahlt oder festgesetzt hat, die Listenummer des Finanzamts und die laufende Nummer des Bausparers innerhalb dieser Liste,</p> <p>8. den Anforderungsgrund im Falle des § 4 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes.“</p> <p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 2</p> <p style="text-align: center;">Wegfall des Prämienanspruchs und Rückzahlung der Prämien“.</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 wird das Wort „gewährte“ durch das Wort „ausgezahlte“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 1 a werden das Zitat „§ 10 Abs. 8“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 4 Satz 3 und 4“ und das Wort „ausgezahlt“ durch das Wort „überwiesen“ ersetzt.</p> <p>d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zu gewähren“ durch das Wort „auszuzahlen“ und das Wort „gewährter“ durch das Wort „ausgezahlter“ ersetzt.</p> | <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>5a. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 werden die Worte „und der Hinzu-rechnungen“ gestrichen.</p> <p>b) In Nummer 1 Satz 2 werden die Worte „zu gewähren“ durch das Wort „auszuzahlen“ ersetzt.</p> |
| <p>4. In § 9 Satz 1 werden die Worte „gewährt“ und „gewährte“ durch die Worte „ausgezahlt“ und „ausgezahlte“ ersetzt.</p> <p>5. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „gewährt“ und „gewährte“ durch die Worte „ausgezahlt“ und „ausgezahlte“ ersetzt.</p> <p>6. In § 15 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „gewährt“ und „gewährte“ durch die Worte „ausgezahlt“ und „ausgezahlte“ ersetzt.</p> <p>7. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „gewährt“ und „gewährte“ durch die Worte „ausgezahlt“ und „ausgezahlte“ ersetzt.</p> <p>8. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „zu gewähren“ durch das Wort „auszuzahlen“ ersetzt.</p> | <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 werden die Worte „und der Hinzu-rechnungen“ gestrichen.</p> <p>b) In Nummer 1 Satz 2 werden die Worte „zu gewähren“ durch das Wort „auszuzahlen“ ersetzt.</p> |

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Anwendungsvorschrift

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für das Sparjahr 1996 anzuwenden.“

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 und 6 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung *und* der Wohnungsbauprämien-Durchführungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

In § 138 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder in einer eigenen Eigentumswohnung oder zu einem Ausbau oder einer Erweiterung an einer solchen Wohnung verwendet wird.“

9. unverändert

Artikel 6a

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom ... 1995 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 4 bis 7 wird die Angabe „1. Januar 1996“ durch die Angabe „1. Januar 1999“ ersetzt.

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1a, 3 und 6 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Wohnungsbauprämien-Durchführungsverordnung **und der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung** können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8

unverändert

Artikel 8a

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

In § 14 Abs. 1 Nr. 32 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 33 angefügt:

„33. die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz;“

Artikel 8 b**Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes**

Das Hypothekendarlehensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „fünfzehn vom Hundert des Gesamtbetrages der hypothekarischen Beleihungen“ durch die Wörter „zwanzig vom Hundert des Gesamtbetrages der hypothekarischen Beleihungen“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Forderungen bleiben unberücksichtigt, soweit für diese ausreichende anderweitige Sicherheiten bestehen;“.

Artikel 8 c**Änderung des Gesetzes über Bausparkkassen**

Das Gesetz über Bausparkkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Schuldverschreibungen ausgeben;“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Gesamtbetrag der Forderungen aus Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2 und der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 4 darf fünfundsiebzig vom Hundert des Gesamtbetrages der Bauspardarlehen und der Darlehen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht übersteigen.“

**Artikel 9
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 9
unverändert**

Bericht der Abgeordneten Hildebrecht Braun (Augsburg), Franziska Eichstädt-Bohlig, Dr. Barbara Höll, Otto Reschke und Gerhard Schulz (Leipzig)

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung – Drucksache 13/2235 – wurde dem Finanzausschuß in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. September 1995 zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung, letzterem auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, überwiesen. Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am 11. Oktober 1995 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 24. Oktober 1995 und am 25. Oktober 1995. Der Haushaltsausschuß hat am 11. Oktober 1995 auf eine mitberatende Stellungnahme zu der Vorlage verzichtet. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf gem. § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird gesondert erfolgen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 7. September, 20. September, 11. Oktober, 18. Oktober und 25. Oktober 1995 beraten. Am 27. September 1995 hat er eine öffentliche Anhörung zu der Gesetzesvorlage durchgeführt. Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

b) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Eckwerte für ein grünes Wohnungs-Selbsthilfe-Gesetz für eine soziale und ökologische Reform der Wohneigentumsförderung“ – Drucksache 13/2304 – ist dem Finanzausschuß in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. September 1995 zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 25. Oktober 1995 zu der Vorlage Stellung genommen. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Antrag nicht beraten. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sein Mitberatungsvotum am 24. Oktober 1995 abgegeben, während der Haushaltsausschuß am 11. Oktober 1995 auf eine Stellungnahme

zu dem Antrag verzichtet hat. Der Finanzausschuß hat den Antrag am 20. September, 11. Oktober, 18. Oktober und 25. Oktober 1995 beraten. In die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf am 27. September 1995 ist der Antrag einbezogen worden.

c) Antrag der Gruppe der PDS

Der von der Gruppe der PDS vorgelegte Antrag „Reformierung der Wohneigentumsförderung als ein Bestandteil der Wohnungsbaupolitik“ – Drucksache 13/2357 – ist dem Finanzausschuß in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. September 1995 zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben am 11. Oktober 1995 bzw. am 24. Oktober 1995 zu dem Antrag Stellung genommen. Der Haushaltsausschuß hat am 11. Oktober 1995 auf ein Mitberatungsvotum verzichtet. Der Finanzausschuß hat den Antrag am 20. September, 11. Oktober, 18. Oktober und 25. Oktober 1995 beraten. In die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf am 27. September 1995 ist der Antrag einbezogen worden.

2. Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Darstellung

In dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf – Drucksache 13/2235 – wird eine grundlegende Neuordnung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums vorgeschlagen. Ziele der Neuordnung sind eine verstärkte Förderung der sog. Schwellenhaushalte und dabei vorrangig der Familien mit Kindern sowie eine Vereinfachung des derzeit sehr komplizierten Fördersystems. Der Gesetzentwurf sieht daher insbesondere die Einführung einer für alle Bürger gleich hohen Eigenheimzulage vor, mit der von der bisher progressionsabhängigen Förderung nach § 10e EStG abgegangen wird. Für die Eigenheimzulage gilt nach dem Gesetzentwurf folgendes:

- Der förderungsfähige Höchstbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich der Anschaffungskosten des Grund und Bodens beträgt 100 000 DM.
- Die Zulage beläuft sich auf 5 v. H. der Bemessungsgrundlage, maximal 5 000 DM, bei Neu-

bauten und auf 2,2 v. H. der Bemessungsgrundlage, maximal 2 200 DM, bei Erwerben aus dem Bestand (Fördergrundbetrag). Hinzu kommt eine Zusatzförderung für Kinder in Höhe von 1 500 DM je Kind.

- Die Voraussetzungen für die Förderung orientieren sich grundsätzlich am derzeitigen § 10 e EStG. Dies bedeutet u. a., daß die Förderung vom Steuerpflichtigen nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden kann und daß die Einkommensgrenze von 120 000 DM/240 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) fortgilt. Auf eine Reihe komplizierter Detailregelungen des § 10 e EStG wird jedoch verzichtet.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf folgendes vor:

- Der Abzug der vor Bezug der Wohnung zu eigenen Wohnzwecken entstandenen Aufwendungen (sog. Vorkosten) in seiner progressionsabhängigen Form bleibt erhalten. Er wird in einem neuen § 10 i EStG geregelt und nur dann anerkannt, wenn auch die Eigenheimzulage gewährt wird, d. h. im Gegensatz zum geltenden Recht ist die Inanspruchnahme des Vorkostenabzugs an die Einkunftsgrenzen für die Förderung selbstgenutzten Wohneigentums gebunden.
- Die Bedingungen für das Bausparen werden durch eine Erhöhung der maßgebenden Einkommensgrenzen von 27 000 DM/54 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 50 000 DM/100 000 DM sowie durch eine Anhebung der prämiengünstigen Höchstbeträge von 800 DM/1 600 DM auf 1 000 DM/2 000 DM verbessert.
- Der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Bausparkassen wird aufgehoben.

Im Verwaltungswege soll ein Bürgschaftsprogramm für Bauherren oder Erwerber selbstgenutzten Wohneigentums in den neuen Bundesländern aufgelegt werden, das bis zu 20 v. H. von 330 000 DM bei Neubauten und von 150 000 DM bei Altbauten abdeckt.

Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf insbesondere folgende Forderungen erhoben:

- Senkung der Einkommensgrenzen für die ungeminderte Förderung durch die Eigenheimzulage von 120 000 DM/240 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 70 000 DM/140 000 DM, bei darüberliegenden Einkommen allmählicher Abbau der Zulage, wobei die dadurch eingesparten Mittel für die sog. Schwellenhaushalte verwendet werden sollen; zugleich jährliche Überprüfung der Einkommensgrenzen anstelle der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen einmaligen Prüfung im Erstjahr.
- Streichung des Vorkostenabzugs.

- Erhöhung des Fördergrundbetrags bei Altbauten auf 3,5 v. H. der Bemessungsgrundlage, höchstens 3 500 DM.

Darüber hinaus hat der Bundesrat insbesondere die folgenden Prüfungsbitten geäußert:

- Stärkere Angleichung des Fördergrundbetrags für Altbauwohnungen an denjenigen für Neubauwohnungen.
- Erhöhung des Fördergrundbetrags um 0,5 v. H. der Herstellungskosten, höchstens jedoch um 500 DM jährlich je Objekt, für Niedrigenergiehäuser.
- Steuerliche Förderung des Erwerbs von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften.
- Förderung umweltgerechteren, aber auch kostensparenden Bauens.
- Verlängerung der Grunderwerbsteuerbefreiung bei einigungsbedingten Erwerbsvorgängen um drei Jahre.

b) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

In dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Antrag – Drucksache 13/2304 – wird die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs aufgefordert, der insbesondere folgendes realisieren soll:

- Einführung einer Grundförderung und eines Ökobonus über acht Jahre, wobei die Grundförderung in Abhängigkeit vom Haushaltseinkommen in drei Förderstufen gewährt werden soll:
 - In der Förderstufe I beträgt die Grundförderung 5 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten, höchstens 1 500 DM pro Jahr und Haushaltsmitglied. Der Ökobonus beläuft sich für jedes Haushaltsmitglied auf 250 DM bis 1 250 DM.
 - In der Förderstufe II wird eine Grundförderung von 2,5 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten, höchstens aber 750 DM pro Haushaltsmitglied gewährt. Der Ökobonus beläuft sich auch hier auf 250 DM bis 1 250 DM.
 - In der Förderstufe III entfällt die Grundförderung, während der Ökobonus von 250 DM bis 1 250 DM erhalten bleibt.
- Persönliche Lebenshöchstbeträge für die Förderung von maximal 12 000 DM Grundförderung zuzüglich Ökobonus von maximal 10 000 DM, die zu einer haushaltsbezogenen Gesamtförderung kumuliert werden können. Bei Gründung eines eigenen Hausstandes haben Kinder erneut Anspruch auf ihren persönlichen Lebenshöchstbetrag.
- Gleichstellung von Ehepaaren und anderen Lebensgemeinschaften.
- Gleiche Förderung von Wohnungseigentümern, Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften und Eigentümergemeinschaften sowie von Mietern unter bestimmten Bedingungen.

- Streichung des Vorkostenabzugs.
- Kombination der Förderung nach dem Wohnungs-Selbsthilfe-Gesetz mit Förderprogrammen des Bundes, der Länder und Gemeinden unter Anrechnung der Grundförderung.
- Staatliche Bürgschaften für ostdeutsche Bauherren oder Erwerber selbstgenutzten Wohneigentums bis zu 20 v. H. der Bau- oder Kaufsumme.
- Anhebung der Einkommensgrenzen für das Bausparen von 27 000 DM/54 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 50 000 DM/100 000 DM bei Aufstockung der Höchstbeträge für Bausparprämien auf 1 000 DM/2 000 DM, zugleich Gleichstellung von Alleinerziehenden mit Ehepaaren und Streichung des Sonderausgabenabzugs bei Beiträgen an Bausparkassen.

c) Antrag der Gruppe der PDS

Der von der Gruppe der PDS vorgelegte Antrag – Drucksache 13/5357 – sieht vor allem folgende Maßnahmen vor:

- Einführung einer Bauzulage über acht Jahre, die wie folgt ausgestaltet ist:
 - Sie beträgt pro Jahr 4 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch 4 000 DM.
 - Sie kann für jeweils eine Wohnung von zwei Berechtigten in Anspruch genommen werden, sofern diese gemeinsam in der zu fördernden Wohnung leben. In diesem Fall erhöht sich die Bauzulage um 50 v. H.
 - Im Erstjahr wird die Bauzulage als Ersatz für den Vorkostenabzug, der gestrichen werden soll, in doppelter Höhe ausgezahlt.
 - Die Bauzulage wird bis zu versteuernden Einkommen von 66 000 DM bei einem Anspruchsberechtigten und 105 000 DM bei zwei Anspruchsberechtigten in voller Höhe ausgezahlt. Bei Überschreiten der Einkommensgrenze von 66 000 DM wird sie für je 6 000 DM Jahreseinkommen um 10 v. H. reduziert, bei Überschreiten der Einkommensgrenze von 105 000 DM für je 15 000 DM um 10 v. H.
 - Grundlage für die Berechnung der Bauzulage ist der Durchschnitt des zu versteuernden Einkommens der drei vorangegangenen Jahre.
 - Gefördert werden neben der Anschaffung oder Herstellung eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung auch der Bau einer Wohnung in einer Genossenschaft und die Wiederherstellung, der Ausbau und die Erweiterung einer bestehenden Wohnung, sofern die Kosten mindestens 20 000 DM betragen.
 - Altbauten mit Ausnahme von Grundstücks- und Hauskäufen nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz werden nicht gefördert. Erwerbe nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz werden auch dann begünstigt, wenn im Zeit-

raum vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1995 bereits die Förderung nach § 10e EStG für den Um- und Ausbau oder für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Anspruch genommen worden ist.

- Erhöhung des sog. Baukindergeldes von 1 000 DM auf 2 000 DM pro Kind.
- Spezielle Förderprogramme und raumordnerische Maßnahmen.

3. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuß hat am 27. September 1995 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, in die neben dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die beiden Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS sowie die Anträge der Fraktion der SPD „Neugestaltung der Wohneigentumsförderung“ (Drucksache 13/1501) und „Wohnungsgenossenschaften stärken – Mitglieder steuerlich fördern“ (Drucksache 13/1644) einbezogen waren. Folgende Sachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit, zu den genannten Vorlagen Stellung zu nehmen:

Prof. Dr. Hans-Werner Sinn, Lehrstuhl für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft

IFO Institut für Wirtschaftsforschung

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

Öko-Institut Freiburg

Gesamtverband der Wohnungswirtschaft

Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen

Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

Deutsches Volksheimstättenwerk

Wohnbund, Verband zur Förderung Wohnungspolitischer Initiativen

Deutscher Siedlerbund

Deutscher Familienverband

Deutscher Mieterbund

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Verband der Privaten Bausparkassen

Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen

Zentraler Kreditausschuß

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Präsidium des Bundes der Steuerzahler

Bundesverband der Lohnsteuerhilfe-Vereine

Katholischer Siedlungsdienst

Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände

Ring Deutscher Makler

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Prof. Dr. Alois Oberhauser

Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschußberatungen eingeflossen. Die stenographische Mitschrift der Anhörung einschließlich der zu dem Hearing eingereichten schriftlichen Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat am 25. Oktober 1995 die folgende Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben, die mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen worden ist:

„A.

I. Die steuerliche Wohneigentumsförderung stellt einen wichtigen Eckpfeiler einer Wohnungspolitik dar, die breiten Schichten der Bevölkerung den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums durch Neubau oder Erwerb aus dem Wohnungsbestand ermöglichen möchte.

In der Umstellung der bisherigen progressionsabhängigen Förderung des Wohneigentumserwerbs auf eine für alle gleichhohe progressionsunabhängige Eigenheimzulage sieht der Ausschuß einen wichtigen Beitrag, zusätzlichen Einkommenschichten zum Wohneigentum zu verhelfen und die finanziellen Voraussetzungen hierfür insbesondere für junge Familien mit Kindern zu verbessern. Anders als eine Steuervergünstigung ist eine Zulage für die Begünstigten in ihrer Höhe kalkulierbar und schafft finanzielle Planungssicherheit.

II. Um die bei einem Wohneigentumserwerb in der Regel unabdingbare Kreditaufnahme in tragbaren Grenzen zu halten, erscheint die Ansammlung eines angemessenen Eigenkapitals notwendig. Hierfür bildet der Bausparvertrag ein geeignetes Instrument, weil er das erforderliche Vorsparen mit der späteren Bereitstellung eines zinsgünstigen und zinsstabilen Darlehens verknüpft.

Die derzeitige staatliche Förderung des Bausparens durch eine Wohnungsbauprämie ist allerdings an Einkommensgrenzen geknüpft, die heute von einem Großteil der Bürger überschritten wird. Durch Aufstockung der Einkommensgrenzen und der berücksichtigungsfähigen Sparleistungen erhält die Bildung von Eigenkapital neue Impulse.

B.

Der Ausschuß hat mit einer Ausnahme davon abgesehen, zu den eingebrachten Änderungsvorschlägen im Detail Stellung zu nehmen.

Er geht davon aus, daß auf der Grundlage von Aufkommensneutralität folgende Eckwerte in der weiteren Beratung berücksichtigt werden sollten:

I. Eigenheimzulagengesetz

1. Grundförderung im Wohnungsneubau

Ein Eigenheimzulagenbetrag von 5 000 DM jährlich im Wohnungsneubau erscheint dem Ausschuß angemessen, aber auch erforderlich.

2. Grundförderung im Wohnungsbestand

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß die Eigenheimzulage für den Gebraucherwerb mit 2 200 DM jährlich zu niedrig festgesetzt ist, und hält es – auch im Hinblick auf die Privatisierung des Wohnungsbestandes in den neuen Bundesländern – für erforderlich, diese Zulage abweichend vom Vorschlag des Regierungsentwurfs auf mindestens 2 500 DM jährlich anzuheben.

3. Baukindergeld

Die angespannte Einkommenslage von Familien mit Kindern macht es erforderlich, die Kinderzulage deutlich aufzustocken. Mit der Einführung einer Kinderzulage von jährlich 1 500 DM setzt der Regierungsentwurf einen deutlichen Akzent, Familien mit Kindern den Wohneigentumserwerb zu erleichtern.

4. Vorkostenpauschale

Der Ausschuß ist bei Umstellung der Vorkostenpauschale mit folgenden Elementen einverstanden:

- Abzug von Erhaltungsaufwendungen bis zu 22 500 DM von der einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage,
- Abzug von Finanzierungskosten pauschal (kein Nachweis) in Höhe von 3 500 DM von der einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage.

5. Einkommensgrenzen/-überprüfung

Nach Auffassung des Ausschusses sind die vorgesehenen Einkommensgrenzen von 120 000 DM bei Ledigen und von 240 000 DM bei Verheirateten beizubehalten.

Die vorgesehene einmalige Einkommensüberprüfung gibt dem Bauherrn oder Erwerber Planungssicherheit für den gesamten Förderzeitraum und trägt in nicht unerheblichem Umfang zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Abweichend vom Vorschlag des Regierungsentwurfs sollte jedoch nicht nur das Einkommen im Jahr der Herstellung oder des Erwerbs für die Einkommensermittlung herangezogen werden, sondern das durchschnittliche Einkommen im Jahr der Herstellung oder des Erwerbs und der beiden vorhergehenden Jahre, um unerwünschte steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten weitestgehend auszuschließen.

6. Förderung ökologischer Maßnahmen

Um einen steuerlichen Anreiz zur Reduzierung des Energieverbrauchs zu geben und damit den CO₂-Ausstoß nachhaltig zu mindern, wird die Einführung zusätzlicher Zulagen für folgende Maßnahmen für erforderlich gehalten:

- a) Aufwendungen für den Einbau von Solaranlagen, Wärmepumpen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung im Neubau und Bestand.

Zulage: 2 v. H. der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 500 DM jährlich für die Dauer von acht Jahren.

Die Zulage sollte nur für Maßnahmen gewährt werden, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden sind.

- b) Neubau eines Niedrigenergiehauses mit einer Einsparung des Heizwärmebedarfs um 25 v. H. gegenüber den Anforderungen der Wärmeschutzverordnung 1994.

Zulage: 400 DM jährlich für die Dauer von acht Jahren.

Die Zulage sollte nur gewährt werden, wenn die Wohnung vor dem 1. Januar 1999 fertiggestellt oder vor diesem Zeitpunkt angeschafft worden ist.

7. Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen

Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen in die steuerliche Wohneigentumsförderung einbezogen werden soll. Eine umfassende Regelung sollte noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden können. Dabei ist eine sachenrechtliche Ausrichtung der genossenschaftlichen Mitgliedsrechte an Wohnungsgenossenschaften zu untersuchen. Außerdem ist dabei der Frage nachzugehen, wie die genossenschaftlichen generellen Mitwirkungsbefugnisse auf unternehmenspolitische Entscheidungen einschließlich der Gestaltung der Nutzungsentgelte gestärkt werden müssen.

Um bereits jetzt eine Wohneigentumsbildung für breite Schichten der Bevölkerung zu ermöglichen, soll schon ab Inkrafttreten des Gesetzes über die steuerliche Wohneigentumsförderung der Erwerb eines Genossenschaftsanteils bei der Neugründung von Genossenschaften möglich sein. Zu be-

rücksichtigen ist, daß die Satzung einer neuen Genossenschaft eigentumsorientiert ausgestaltet wird und dies ohne Änderung des geltenden gegenwärtigen Genossenschaftsgesetzes möglich ist.

In Anlehnung an die derzeit praktizierte Regelung zur mieternahen Privatisierung von Genossenschaften in den neuen Ländern ist eine Eigentumsorientierung gegeben, wenn dem Genossenschafter ein unkündbares Optionsrecht auf Einräumung von Wohneigentum eröffnet wird. Dieses kann er dann wahrnehmen, wenn die Mehrheit der in einem Objekt wohnenden Mitglieder der Umwandlung und Übertragung der Wohnungen schriftlich zugestimmt hat.

Wegen Einzelheiten wird auf den anliegenden Formulierungsvorschlag mit Begründung verwiesen (S. 33).

8. Bürgschaften

Der Ausschuß begrüßt, daß in den neuen Ländern neben dem Neubau nunmehr auch der Bestandserwerb uneingeschränkt in das Bürgschaftsverfahren einbezogen werden soll und die Voraussetzungen hierfür durch Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 1996 geschaffen werden.

Der Ausschuß erwartet, daß die Länder die Bürgschaftsverfahren in der Weise ausgestalten, daß dem Landesinstitut eine unbürokratische, formalmäßige Prüfung ermöglicht wird.

Dabei sollten Darlehens- und Bürgschaftsantrag so verbunden werden, daß für eine Prüfung und Entscheidung über die Bürgschaftsübernahme in der Regel weitere Unterlagen nicht erforderlich werden.

II. Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Der Ausschuß hält die Verbesserung aus den geschilderten Gründen für angemessen, aber auch erforderlich.

C.

Der Ausschuß hat den Änderungsantrag 1 einstimmig und den Änderungsantrag 5 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (S. 34 und 35 oben) einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt."

Der unter Buchstabe B Nr. 7 der Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erwähnte Formulierungsvorschlag hat folgenden Wortlaut:

„Eigenheimzulagengesetz

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Begünstigt ist auch die Anschaffung von Geschäftsanteilen in Höhe von mindestens 10 000 Deutsche Mark an einer nach dem 1. Januar 1995 in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft. Voraussetzung ist, daß die Satzung der Genossenschaft den Genossenschaftsmitgliedern, die Förderung erhalten, unwiderruflich das Recht auf Erwerb des Eigentums an der von ihnen zu Wohnzwecken genutzten Wohnung für den Fall einräumt, daß die Mehrheit der in einem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder der Begründung von Wohnungseigentum und Veräußerung der Wohnungen schriftlich zugestimmt hat.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden nach den Wörtern „oder eine Erweiterung“ die Wörter „und zusätzlich einen Genossenschaftsanteil“ eingefügt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der jährliche Fördergrundbetrag für die Anschaffung einer Genossenschaftswohnung mindert sich um den Betrag, den der Anspruchsberechtigte jährlich für die Anschaffung des Genossenschaftsanteils in Anspruch genommen hat.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Anschaffung von Geschäftsanteilen im Sinne des § 2 Abs. 3 beträgt der Fördergrundbetrag jährlich drei vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 2 400 Deutsche Mark.“

c) In Absatz 3 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt:

„Bei der Anschaffung von Geschäftsanteilen im Sinne des § 2 Abs. 3 beträgt die Kinderzulage nach Satz 1 jährlich 500 Deutsche Mark.“

d) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Anschaffung von Geschäftsanteilen im Sinne des § 2 Abs. 3 darf die Eigenheimzulage von jährlich vier vom Hundert der Geschäftsanteile nicht überschreiten.“

Begründung

Die Einbeziehung des Erwerbs von Anteilen an neugegründeten, eigentumsorientierten Wohnungsbau-genossenschaften in die Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz verfolgt den Zweck, auch im Bereich des genossenschaftlichen Wohnens Anreize für die Bildung und den Erwerb von Wohneigentum zu schaffen. Die Anreize für die Mitglieder, eigenes privates Kapital durch Zeichnung höherer Genossenschaftsanteile als allgemein üblich einzusetzen, bestehen durch die Gewährung der Zulage allerdings nur dann, wenn die Einlage mindestens 10 000 DM beträgt. Zudem ist die Förderungsfähigkeit an die Voraussetzung geknüpft, daß dem Genossenschaftsmitglied durch die Satzung ein unwiderrufliches und vererbliches Recht auf Erwerb des Eigentums an der von ihm genutzten Wohnung eingeräumt ist. Dieses Recht kann allerdings nur dann ausgeübt werden, wenn die Mehrheit der in einem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder der Bildung und Übertragung von Wohnungseigentum schriftlich zugestimmt hat. Darüber hinaus wird durch die Einbeziehung des Erwerbs von Geschäftsanteilen in die Eigenheimzulagenförderung auch der Zweck erreicht, die Eigenkapitalausstattung der Genossenschaften durch Mobilisierung zusätzlichen privaten Kapitals zu verbessern, um so die Voraussetzungen für ein verstärktes Engagement im Wohnungsneubau zu schaffen. Hiermit soll mit der Berücksichtigung des Erwerbs von Anteilen an neugegründeten, eigentumsorientiert ausgestalteten Genossenschaften bei der Eigentumsförderung dem genossenschaftlichen Wohnen insgesamt neue Impulse gegeben werden; dies vor allem auch mit Blick auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den neuen Ländern.

Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt den Erwerb von Geschäftsanteilen nur dann, wenn eine an einen Mehrheitsbeschluß der in dem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder gekoppelte Option auf den endgültigen Eigentumserwerb besteht. Durch die Verknüpfung mit dem Recht des Nutzers auf Eigentumserwerb wird letztlich auch durch diese Variante der Zulage die Wohneigentumsbildung gefördert. Eine Doppelförderung ist durch die Anrechnungsvorschrift in § 9 Abs. 2 Satz 4 ausgeschlossen.

Die unter Buchstabe C der Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erwähnten Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einschließlich Begründungen lauten wie folgt:

Änderungsantrag 1

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung Drucksache 13/2235

Stichwort: Einbeziehung von Genossenschaften und anderen Formen des Gemeinschaftseigentums (GbR, Verein) sowie Mieterinvestitionen in die Förderung Begünstigtes Objekt (Artikel 1, § 2 EigZulG)

1. Änderung

Artikel 1 Eigenheimzulagengesetz

In § 2 (Begünstigtes Objekt) werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Hingabe von Mitgliedsbeiträgen, Kapitalanteilen oder Baukostenzuschüssen durch Mitglieder einer Wohnungsgenossenschaft oder einer Eigentümergemeinschaft (organisiert als Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Verein), wenn und soweit sie ein vertraglich gesichertes Dauernutzungsrecht nachweisen und die Mittel der Anschaffung, der Herstellung oder dem Ausbau und der Erweiterung einer selbstgenutzten Wohnung dienen, stehen der Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung im Sinne des Absatzes 1 gleich.“

„(4) Der Ausbau oder die Modernisierung einer selbstgenutzten Wohnung durch Mieter, soweit die nachgewiesenen Kosten mindestens 10 000 DM betragen und eine schriftliche Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter über die Durchführung der Maßnahme getroffen wurde.“

2. Begründung

In der derzeitigen und – nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auch in der künftigen – steuerlichen Wohneigentumsförderung werden Genossenschaften und andere Formen des Gemeinschaftseigentums nicht berücksichtigt. Diese Ungleichbehandlung von Individual- und Gemeinschaftseigentum ist verfassungsrechtlich und wohnungspolitisch nicht gerechtfertigt. Genossenschaftliches Eigentum ist vollwertiges Eigentum im Sinne des Artikels 14 GG.

Für Haushalte mit mittleren bis niedrigen Einkommen sind Genossenschaften und andere Formen des Gemeinschaftseigentums oftmals die einzige Möglichkeit des Wohneigentumerwerbs. Dies gilt insbe-

sondere in den neuen Ländern, wo in den nächsten Jahren ein Teil des kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbestandes nach Altschuldenerhilfe-Gesetz an die Mieter veräußert werden soll, für die der individuelle Erwerb aufgrund niedriger oder ungesicherter Einkünfte oftmals ein untragbares Risiko darstellt. Doch auch in den städtischen Ballungsgebieten der alten Länder ist – wie die Anhörung des Finanzausschusses ergab – die neue Förderung zu knapp bemessen, um selbst Haushalten mit mittleren Einkommen den Zugang zum Wohneigentum zu ermöglichen. Um auch in den Ballungsgebieten breiten Schichten die Möglichkeit der Eigentumsbildung zu ermöglichen, ist die Einbeziehung von Genossenschaften und anderen Formen des Gemeinschaftseigentums unerlässlich.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und um dem politischen Ziel der weitestgehenden Aktivierung von Eigeninitiative und Selbsthilfe in der Wohnungsverversorgung Rechnung zu tragen, sollen auch Mieter für bauliche Eigeninvestitionen eine Bauzulage beanspruchen können.

Änderungsantrag 5

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung Drucksache 13/2235

Stichwort: zweijährige Einkommensüberprüfung § 11 (Festsetzung der Eigenheimzulage)

1. Änderung

Artikel 1 Eigenheimzulagengesetz

§ 11 (Festsetzung der Eigenheimzulage) wird wie folgt geändert:

1. a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Für die Höhe des Fördergrundbetrages nach §§ 5 und 9 und des Ökobonus nach § 9a (neu) sind die Verhältnisse des letzten Veranlagungszeitraums nach § 25 EStG und § 149 AO maßgeblich.“

2. a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Haben sich die Verhältnisse für die Höhe des Fördergrundbetrages nach §§ 5 und 9 und des Ökobonus nach § 9a (neu), die bei der zuletzt festgesetzten Eigenheimzulage zugrunde gelegt worden sind, geändert, ist die Eigenheimzulage nach Ablauf des Veranlagungszeitraums nach § 25 EStG und § 149 AO neu festzusetzen.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Veranlagungszeitraum“ ersetzt.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Die Eigenheimzulage zählt zu den Voraussetzungen für die Abgabe von Steuererklärungen für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre nach § 149 Abs. 3 AO.“

3. In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „und“ die Ziffer „5“ eingefügt.

2. Begründung

Die einmalige Überprüfung der Einkommensgrenzen, wie die Bundesregierung sie vorsieht, ist mißbrauchs anfällig. So können z. B. auch Haushalte, die regelmäßig über ein Einkommen verfügen, das die Einkommensgrenzen wesentlich übersteigt, dieses durch einmalige Verlustzuweisungen problemlos soweit mindern, daß sie die Eigenheimzulage beanspruchen können. Die zweijährige Überprüfung – analog zu der mit dem Jahressteuergesetz neu eingeführten Möglichkeit einer zweijährigen Veranlagung zur Einkommensteuer – ermöglicht eine wenig verwaltungsaufwendige und „mißbrauchs feste“ Überprüfung der Einkommensgrenzen. Die bei Mietern im sozialen Wohnungsbau vielfach beklagte Fehlsubvention darf im Bereich des Wohneigentums gar nicht erst eingeführt werden.

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS angenommen.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat auf eine mitberatende Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf verzichtet.

b) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Antragsteller und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat aus Zeitgründen auf eine Stellungnahme zu dem Antrag verzichtet.

Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat auf eine Stellungnahme zu dem Antrag verzichtet.

c) Antrag der Gruppe der PDS

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Gruppe der PDS die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Bei der gesonderten Abstimmung über Punkt 5 des Antrags hat sich die Fraktion der SPD der Stimme enthalten.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat auf eine Stellungnahme zu der Vorlage verzichtet.

5. Ausschlußempfehlung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung in der vom Finanzausschuß veränderten Fassung ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen worden. Die Grundsatzposition der Fraktion der SPD zu der Gesetzesvorlage ergibt sich aus dem Entschließungsantrag in Anlage 2, während die grundsätzlichen Positionen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS aus deren Anträgen in den Drucksachen 13/2304 und 13/2357 ersichtlich sind. Zu den Ausschlußberatungen ist insbesondere folgendes zu bemerken:

– Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt der Ausschuß, den Erwerb von Anteilen an Wohnungsbaugenossenschaften in die Begünstigung des Eigenheimzulagengesetzes einzubeziehen. Die Fraktion der SPD hat eine solche Maßnahme in ihrem Antrag in Drucksache 13/1644 gefordert, während die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuß einen entsprechenden Änderungsantrag gestellt hat.

Diese Maßnahme zielt darauf ab, insbesondere Familien mit geringeren Einkommen eine Alternative zum Erwerb eigenen Wohnraums zu bieten. Der Ausschuß schlägt daher vor, die Eigenheimzulage beim Erwerb von Anteilen an Wohnungsbaugenossenschaften nur zu gewähren, wenn die Satzung der Genossenschaft dem begünstigten Ge-

nossenschaftsmitglied unwiderruflich das vererbliche Recht auf Erwerb des Eigentums an der von ihm bewohnten Wohnung für den Fall einräumt, daß die Mehrheit der in dem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder dem schriftlich zugestimmt hat. Bemessungsgrundlage ist die geleistete Einlage, wenn diese mindestens 10 000 DM beträgt. Der Fördergrundbetrag beläuft sich auf 3 v. H. der Einlage, höchstens 2 400 DM pro Jahr, die Kinderzulage beträgt 500 DM.

Die Begünstigung gilt nur für Erwerbe von Anteilen an Genossenschaften, die nach dem 1. Januar 1995 in das Genossenschaftsregister eingetragen wurden. Diese Beschränkung hält der Ausschuß aus Haushaltsgründen für notwendig. Der Ausschuß betrachtet diese Maßnahme als eine weitere strukturelle Verbesserung des steuerlichen Förderungsinstrumentariums beim Erwerb eigenen Wohnraums, die eine besondere Bedeutung für die neuen Bundesländer haben werde. Sie wird von den Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS nachhaltig begrüßt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründet ihre Stimmenthaltung in diesem Punkt damit, daß sie die Maßnahme im Grundsatz befürworte, aber ihre eigentumsorientierte Ausgestaltung kritisiere.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfiehlt der Ausschuß nach intensiver Diskussion, anstelle der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Überprüfung der Einkunftsgrenzen lediglich im Erstjahr, die dann auch für die Förderung in den Folgejahren maßgebend wäre, eine Überprüfung der Einkunftsgrenzen im Hinblick auf das Jahr des Antrags und das diesem vorangehende Jahr vorzuschreiben, wobei hinsichtlich der Einkommensgrenzen der jeweilige Familienstand in diesen beiden Jahren maßgeblich ist. Die Förderung entfällt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte der beiden Jahre die maßgebenden Einkunftsgrenzen überschreitet. Die Koalitionsfraktionen haben dieser Maßnahme wegen der mit ihr verbundenen Verwaltungskomplizierung nur mit größten Bedenken zugestimmt. Letztlich haben sie ihr jedoch ihre Zustimmung nicht versagt, weil die Fraktion der SPD nicht bereit war, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung zu akzeptieren, weil sie bei dieser erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Einkunftsermittlung befürchtete. Hinzu kommt, daß in einer größeren Verhandlungsrunde zuvor eine auf drei Jahre abstellende Lösung als Teil eines Gesamtkompromisses vereinbart worden war. Diesen Kompromiß wollten die Koalitionsfraktionen im Interesse eines Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. Januar 1996 nicht gefährden.
- Abgelehnt hat der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS einen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei der Einkommensermittlung nicht auf den Gesamt-

betrag der Einkünfte abzustellen, sondern die Einkunftsgrenzen der §§ 25, 25a bis 25d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zugrunde zu legen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dabei argumentiert, daß die Einkunftsermittlung nach den genannten Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes eine für die Feststellung der Sozialwohnungsberechtigung erprobte und eingeführte Form der Einkunftsüberprüfung darstelle, die dem Einkommensmaßstab des Gesetzentwurfs aus Gründen der Gleichbehandlung von Eigentumsförderung und sozialem Wohnungsbau und wegen geringerer Manipulationsanfälligkeit vorzuziehen sei. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD bezeichnen hingegen den Gesamtbetrag der Einkünfte als geeigneteres Kriterium für die steuerrechtliche Wohneigentumsförderung, weil die Finanzverwaltung, der die Ausführung des Eigenheimzulagengesetzes obliege, nicht mit außertypischen Einkommensbegriffen belastet werden solle.

- Abgelehnt haben die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS auch den Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, anstelle des sogenannten Objektverbrauchs Lebenshöchstbeträge festzusetzen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dabei angeführt, daß Lebenshöchstbeträge einfacher zu handhaben seien als die Objektverbrauchsregelung und den Bauherren und Erwerbern mehr Planungs- und Investitionsfreiheit böten.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD halten diese Argumentation für nicht tragfähig. Sie sind darüber hinaus der Auffassung, daß das Modell der Lebenshöchstbeträge in der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Ausgestaltung für Familien mit Kindern finanziell ungünstiger sei als die Regelungen des jetzt vom Ausschuß verabschiedeten Gesetzentwurfs.

- Einstimmig empfiehlt der Ausschuß, den Gesetzentwurf um eine ökologische Komponente anzureichern. Diese soll aus zwei Elementen bestehen:
 - aus einer Zusatzförderung für den Einbau von Solaranlagen, Wärmepumpen und Wärmerückgewinnungsanlagen in Neu- und Altbauten, die in dem achtjährigen Förderzeitraum pro Jahr bis zu 500 DM beträgt,
 - aus einer Zusatzförderung von 400 DM jährlich im Förderzeitraum für Niedrigenergiehäuser (Neubauten), sofern der Jahresheizwärmebedarf des betreffenden Gebäudes den von der Wärmeschutzverordnung 1994 vorgegebenen Wert um mindestens 25 v. H. unterschreitet.

Im Interesse eines möglichst schnell wirkenden Anreizes sollen beide Elemente der Zusatzförderung zeitlich begrenzt werden. Die Zusatzförderung kommt bei den genannten Einbauten bis Ende 1988 vollzogenen Maßnahmen zum Zuge, während sie bei Niedrigenergiehäusern für bis zu diesem Zeitpunkt fertiggestellte oder angeschaffte Neubauten gilt.

Die Koalitionsfraktionen betrachten die auf ihren Vorschlag beschlossene ökologische Komponente der steuerlichen Wohneigentumsförderung als wichtigen Schritt zu einer umweltbezogenen Verbesserung des Steuersystems im Bereich des Wohnens. Die Fraktion der SPD hingegen verweist darauf, daß sie eine ökologische Komponente der Wohneigentumsförderung bereits in ihrem Antrag in Drucksache 13/1501 vom 29. Mai 1995 gefordert habe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ein eigenes Konzept für eine ökologische Komponente des Eigenheimzulagengesetzes vorgelegt. Dieses sieht einen Ökobonus vor, der sich auf 250 DM bis 1 250 DM jährlich pro Haushaltsmitglied belaufen soll. Nachdem sie dieses Konzept nicht durchsetzen konnte, hat sie der schließlich beschlossenen ökologischen Komponente des Eigenheimzulagengesetzes zugestimmt.

- Gleichfalls nicht durchsetzen konnte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihr Konzept einer personenbezogenen Förderung anstelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen Haushaltsförderung. Zu den Einzelheiten dieses Vorschlags, der in Verbindung mit der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehenen Förderung nach Förderstufen zu sehen ist, vgl. Drucksache 13/2304.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat argumentiert, daß die von ihr vorgeschlagene personenbezogene Förderung nach Förderstufen differenzierten und wechselnden Lebens- und Wohnformen besser Rechnung trage als eine haushaltsbezogene Förderung. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD hingegen sind der Auffassung, daß ein solches Förderungsinstrumentarium eine unvermeidbare Verkomplizierung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung mit sich bringe, die dem erklärten Ziel des Gesetzentwurfs, die Rechtslage zu vereinfachen, zuwiderlaufe.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt der Ausschuß eine gegenüber dem Gesetzentwurf verbesserte Förderung des Erwerbs von Altbauten. Er schlägt vor, die Eigenheimzulage für Erwerbe aus dem Bestand von 2,2 v. H. der Bemessungsgrundlage, höchstens 2 200 DM, auf 2,5 v. H. der Bemessungsgrundlage, höchstens 2 500 DM, zu erhöhen.

Diese Maßnahme zielt insbesondere auf solche Bürger ab, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, einen Neubau zu finanzieren, z. B. junge Familien mit Kindern vor allem dann, wenn sie in Ballungsräumen leben. Sie kommt auch ökologischen Gesichtspunkten entgegen, da sie den Erwerb sanierungsbedürftigen Wohnraums in den Innenstädten fördert. Dies gilt insbesondere für die neuen Bundesländer. Die Maßnahme unterstützt auch die notwendige Privatisierung von Wohnungen nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz.

Eine noch stärkere Anhebung der Förderung von Erwerben aus dem Bestand wäre, betonen die Ko-

alitionsfraktionen und die Fraktion der SPD, wünschenswert, sei jedoch wegen der damit verbundenen sehr hohen Steuerausfälle nicht zu verwirklichen. Eine Gleichstellung von Neubauten und Altbauten, wie von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Änderungsantrag gefordert, liegt nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD außerhalb der finanziellen Möglichkeiten. Bereits die vorgeschlagene Anhebung des Fördergrundbetrags um 300 DM auf 2 500 DM verursacht Haushaltsmehrbelastungen von rd. einer halben Milliarden DM.

Eine völlige Gleichstellung der Förderung von Neubauten und Altbauten wird von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD nicht befürwortet. Hierfür werden insbesondere folgende Gründe angeführt:

- Zur Unterstützung des Wohnungsneubaus sollte diesem ein Präferenzvorsprung in der steuerlichen Förderung eingeräumt werden, zumal der dreijährige Schuldzinsenabzug für Neubauten gemäß § 10e Abs. 6a EStG Ende 1994 ausgelaufen ist und die Baugenehmigungstatistik in diesem Bereich eine rückläufige Tendenz hat.
- Die Erwerbskosten für Wohnungen aus dem Bestand liegen regelmäßig unter den Herstellungskosten für den Bau neuen Wohnraums.
- Unabhängig von der steuerlichen Förderung des Bestandserwerbs unterstützen Bund und Länder bei bestimmtem Wohnraum Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.
- Bei der Neuregelung des Vorkostenabzugs haben sich die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD auf einen Kompromiß verständigt, der als Mittelweg zwischen der Forderung nach Streichung des progressionsabhängigen Vorkostenabzugs und der Forderung nach unveränderter Beibehaltung dieser Abzugsmöglichkeit anzusehen ist. Die Fraktion der SPD hatte zunächst die Aufhebung des Vorkostenabzugs bei Einführung einer progressionsunabhängigen Vorkostenpauschale von 3 000 DM zur Diskussion gestellt, während die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür eingetreten ist, den Vorkostenabzug ebenfalls zu streichen und statt dessen die Eigenheimzulage bereits ab Datum des Bauantrags oder Kaufvertrags zu gewähren. Der Ausschuß empfiehlt nunmehr mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei drei Gegenstimmen aus deren Reihen sowie mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, anstelle des im Gesetzentwurf vorgesehenen vollständigen und progressionsabhängigen Vorkostenabzugs eine Regelung, nach der
 - der progressionswirksame Vorkostenabzug für Erhaltungsaufwendungen bis zur Höhe von 22 500 DM unverändert beibehalten wird, unabhängig von der Einhaltung der Einkunfts-grenzen,
 - der Vorkostenabzug für Finanzierungskosten mit einem einmaligen progressionsabhängigen Pauschbetrag von 3 500 DM abgegolten wird.

Der Notwendigkeit, mit dem Vorkostenabzug die Anschubfinanzierung angesichts der hohen finanziellen Belastungen der Bauherren und Erwerber in der Anfangsphase zu erleichtern, wird mit diesem Kompromiß Rechnung getragen. Die Pauschalierung des auf die Finanzierungskosten entfallenden Teils der Vorkosten bringt gegenüber dem geltenden Recht und damit auch gegenüber dem Gesetzentwurf eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung, weil verwaltungsaufwendige Einzelnachweise entfallen.

- Gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt haben die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Doppelförderungen durch die Eigenheimzulage und direkte Förderprogramme des Bundes, der Länder und Gemeinden auszuschließen. Soweit andere Forderungen geändert werden, soll die Eigenheimzulage darauf angerechnet werden. Die Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD halten dies für nicht vertretbar, weil die direkten Förderprogramme gezielt wirkten und sich bewährt hätten. Sie sind zudem der Auffassung, daß die Beseitigung solcher Kumulationswirkungen, werde sie gewollt, auf Seiten der direkten Förderprogramme insbesondere bei den Ländern und Gemeinden erfolgen müsse.
- Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß mit der Übergangsregelung beim Inkrafttreten des Eigenheimzulagengesetzes. Hierzu lagen dem Ausschuß einige Petitionen vor. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht im Grundsatz vor, daß das neue Recht auf Objekte anzuwenden ist, bei dem der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1995 gestellt oder der Kaufvertrag nach diesem Datum geschlossen worden ist.

Zur Entscheidung standen im Ausschuß zwei Änderungsanträge zur Inkrafttretensregelung:

- Die Fraktion der SPD forderte eine Übergangsregelung, nach der auch solche Bauherren oder Erwerber in den Genuß der Eigenheimzulage kommen sollen, die den Bauantrag nach dem 28. Juni 1995 (Tag des Kabinettschlusses) und vor dem 25. Oktober 1995 (Tag des Ausschußbeschlusses) gestellt bzw. den obligatorischen Kaufvertrag innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen haben. Zur Begründung dieses Antrags hat die Fraktion der SPD dargelegt, daß solchen Bürgern Vertrauensschutz gewährt werden sollte, die in Unkenntnis über die geplante erstmalige Anwendung davon ausgegangen sind, daß der Tag des Kabinettschlusses Stichtag für die Anwendung des neuen Rechts sei.
- Die Koalitionsfraktionen traten für eine Attentismus im Wohnungsbau vermeidende Regelung ein. Sie schlugen vor, das neue Recht bereits auf Anschaffungs- oder Herstellungsvorgänge anzuwenden, für die die Kaufverträge ab dem Zeitpunkt der zweiten und dritten Beratung im Deutschen Bundestag abgeschlossen

bzw. die nach diesem Zeitpunkt begonnen werden.

Der Vorschlag der Fraktion der SPD ist von den Koalitionsfraktionen bei einer Gegenstimme aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt worden. Die Koalitionsfraktionen haben dabei damit argumentiert, daß den Kauf- und Bauinteressenten entsprechende Informationsmöglichkeiten zur Verfügung gestanden hätten, bei deren Nutzung Fehlentscheidungen hätten vermieden werden können. Zudem müßten Mitnahmeeffekte vermieden werden. Schließlich weisen sie darauf hin, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Kabinettschluß keinen Vertrauensschutz für eine endgültige gesetzliche Regelung begründen kann. Der Vorschlag der Koalitionsfraktionen ist dagegen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eine Stimme aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Mitglieds der Fraktion der SPD angenommen worden.

- Einvernehmlich erfolgte die Empfehlung, die derzeitige Grunderwerbsteuerbefreiung bei einigungsbedingten Erwerbsvorgängen um weitere drei Jahre zu verlängern.
- Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat vorgeschlagen, die Grunderwerbsteuerbefreiung des § 4 Nr. 5 GrStG auch auf Fälle auszudehnen, in denen die früher staatlichen Wohnungsbestände durch Verschmelzung, Anteilsvereinigung oder Aufspaltung kommunaler Wohnungsgesellschaften auf andere Gesellschaften übertragen werden oder in denen Vermögensübertragungen im Sinne des Artikels 231 § 9 Abs. 3 EGBGB stattfinden.

Die Ausschußmehrheit befürwortete diesen Antrag nicht, weil es sich durchweg um Vorgänge nach bereits erfolgter Privatisierung handele, die deshalb nicht mehr als einigungsbedingt angesehen werden könnten. Entsprechende Vorgänge zur Neuordnung kommunalen Vermögens fänden auch in den alten Bundesländern statt. Es müsse deshalb mit unabweisbaren Berufungen gerechnet werden. Dadurch würden die Ergebnisse der Grunderwerbsteuerreform 1983 gefährdet, bei der zum Ausgleich für die Abschaffung fast aller Steuerbefreiungen der Steuersatz von 7 v. H. auf 2 v. H. gesenkt worden sei.

- Einvernehmlich zurückgestellt bis zu dem sogenannten Bereinigungsgesetz zum Jahressteuergesetz 1996, das noch im November d. J. verabschiedet werden soll, wurde die Beratung eines Antrags der Fraktion der SPD, Lohnsteuerhilfevereinen die Beratungsbefugnis in bezug auf die steuerliche Wohneigentumsförderung einzuräumen. Die Koalitionsfraktionen haben erklärt, sie befürworteten dieses Anliegen im Grundsatz, doch sei die von der Fraktion der SPD vorgelegte Formulierungshilfe im Detail nicht verabschiedungsreif. Eine ent-

sprechende Regelung soll im Rahmen des genannten Bereinigungsgesetzes erfolgen.

- Einstimmig erfolgte der Beschluß über die Anhebung der sogenannten Nachranggrenze des Hypothekbankgesetzes um fünf Prozentpunkte. Die Aufhebung der Laufzeitbegrenzung bei Schuldverschreibungen der Bausparkassen und die Aufhebung des Unterkontingents für erststellige Sofortdarlehen der Bausparkassen wurde einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen.

Hinzuweisen ist darauf, daß im Verwaltungswege ein Bürgschaftsprogramm für Bauherren und Erwerber selbstgenutzten Wohneigentums in den neuen Bundesländern aufgelegt werden soll. Dieses Programm soll die Förderungswirkung der mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Förderungsmaßnahmen unterstützen. Das Bürgschaftsprogramm soll 20 v. H. von bis zu 330 000 DM bei Neubauten und von bis zu 150 000 DM bei Altbauten abdecken. Zu diesem Zweck soll die Rückverbürgungsmöglichkeit durch den Bund auf den Erwerb zur Eigennutzung aus dem Bestand ausgeweitet werden. Hierfür ist eine Aufstockung des Bürgschaftsrahmens im Haushaltsgesetz 1996 vorgesehen.

Die Bürgschaftsgewährung sollte für den Kreditnehmer und für das Land so einfach wie möglich sein. Der Bau- oder Erwerbwillige sollte nur einen Kreditantrag mit Bürgschaftsantrag stellen müssen. Das finanzierende Institut sollte auf einem Formular die wesentlichen Daten des Kreditantrags an die Bürgschaftsstelle des Landes weiterreichen, die in der Regel ohne weitere Prüfung die Bürgschaft gewähren sollte. Nur in besonderen Fällen sollte sie von der Bank die Kreditunterlagen anfordern, bevor über die Bürgschaft entschieden wird.

Der Ausschuß empfiehlt, die Bundesregierung zu bitten, dem Deutschen Bundestag bis Mitte 1997 einen Erfahrungsbericht über dieses Bürgschaftsprogramm vorzulegen. Im Rahmen dieses Berichts soll die Bundesregierung auch zu der Frage Stellung nehmen, ob das Bürgschaftsprogramm auf die alten Bundesländer ausgedehnt werden sollte.

Zu dem Bürgschaftsprogramm empfiehlt der Ausschuß die Verabschiedung eines Entschließungsantrags (vgl. Seite 6).

Einen weiteren Entschließungsantrag empfiehlt der Ausschuß im Hinblick auf die Entscheidungen der Finanzämter über die Gewährung der Eigenheimzulage. Der Ausschuß drückt die Erwartung aus, daß die Finanzverwaltung die Anträge auf Eigenheimzulage zügig bearbeitet und die Entscheidungen darüber spätestens innerhalb von vier Monaten nach Antragstellung trifft (vgl. hierzu ebenfalls Seite 6).

b) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde, nachdem seine Einzelforderungen bei der Beratung des Gesetzentwurfs diskutiert worden waren, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der

Fraktion der SPD gegen die Antragsteller bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt.

c) Antrag der Gruppe der PDS

Der Antrag der Gruppe der PDS wurde einstimmig gegen die Antragsteller abgelehnt. Bei der Einzelabstimmung über Punkt 5 dieses Antrags, nach dem Erwerbe nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz auch dann begünstigt werden sollen, wenn im Zeitraum vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1995 bereits die Förderung nach § 10e EStG für den Um- und Ausbau oder für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Anspruch genommen worden ist, wurde diese Forderung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Antragsteller bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen haben dabei darauf verwiesen, daß die betroffenen Objekte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz von den Alteigentümern ohnehin lediglich zum halben Verkehrswert erworben werden können. Die Fraktion der SPD ist der Ansicht, daß bei dieser Forderung der Gruppe der PDS noch eine Reihe wichtiger Fragen geklärt werden müsse.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Eigenheimzulagengesetz

Zu § 5

Nach dieser Regelung hängt der Anspruch auf die Eigenheimzulage davon ab, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte des Bauherrn oder Eigenheimerwerbers in dem Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und dem vorangegangenen Jahr die Grenze von insgesamt 240 000 DM bei Alleinstehenden, 480 000 DM bei Verheirateten nicht übersteigt. Liegt diese Voraussetzung vor, kann die Eigenheimzulage auch dann weiterhin beansprucht werden, wenn die jeweiligen Einkunftsgrenzen im Verlauf des Förderzeitraums überschritten werden. Bauherren und Eigenheimerwerber, die erst in zwei späteren Jahren, z. B. in Folge von Arbeitslosigkeit oder Wegfall von Einkünften, die Einkunftsgrenze unterschreiten, können die Eigenheimzulage für den restlichen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Die Sätze 3 und 4 bestimmen, wie in den Fällen, in denen sich der Familienstand gegenüber dem Vorjahr, z. B. durch Heirat oder Scheidung, geändert hat, die Einkunftsgrenzen zu ermitteln sind.

Durch Wegfall des § 5 Abs. 2 wird nunmehr auf die Anknüpfung der Eigenheimzulagen-Festsetzung an die Einkommensbesteuerung verzichtet. Damit ist der für die Einkunftsgrenze maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte verfahrensrechtlich unabhängig von der Einkommensteuerveranlagung zu ermitteln.

Zu § 7

Die Ergänzung soll sicherstellen, daß der Anspruchsberechtigte nicht in einem Jahr gleichzeitig die Eigenheimzulage für das Erstobjekt und für das Folgeobjekt erhält. Andernfalls ginge Bauherren oder

Eigenheimerwerbem mit Kindern insoweit die Kinderzulage für das Folgeobjekt wegen der Beschränkung des § 9 Abs. 3 Satz 4 (Kinderzulage im Kalenderjahr nur für eine Wohnung) verloren. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 9

Zu Absatz 2

Um einen höheren Anreiz zu geben, auch Eigenheime aus dem Bestand zu erwerben, soll die Eigenheimzulage für Anschaffungen aus dem vorhandenen Wohnungsbestand von jährlich 2 200 DM auf 2 500 DM angehoben werden. Dies kommt insbesondere den Eigenheimerwerbem in den Ballungsgebieten und den neuen Bundesländern zugute.

Die Einbeziehung des Erwerbs von Anteilen an neugegründeten, eigentumsorientierten Wohnungsgenossenschaften in die Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz verfolgt den Zweck, auch im Bereich des genossenschaftlichen Wohnens Anreize für die Bildung und den Erwerb von Wohneigentum zu schaffen. Die Anreize für die Mitglieder, eigenes privates Kapital durch Zeichnung höherer Genossenschaftsanteile als allgemein üblich einzusetzen, bestehen durch die Gewährung der Zulage allerdings nur dann, wenn die Genossenschaftsanteile mindestens 10 000 DM betragen. Zudem ist die Förderungsfähigkeit an die Voraussetzung geknüpft, daß dem Genossenschaftsmitglied durch die Satzung ein unwiderrufliches und vererbliches Recht auf Erwerb des Eigentums an der von ihm genutzten Wohnung eingeräumt ist. Dieses Recht kann allerdings nur dann ausgeübt werden, wenn die Mehrheit der in einem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder der Bildung und Übertragung von Wohnungseigentum schriftlich zugestimmt hat. Darüber hinaus wird durch die Einbeziehung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen in die Eigenheimzulagenförderung auch der Zweck erreicht, die Eigenkapitalausstattung der Genossenschaften durch Mobilisierung zusätzlichen privaten Kapitals zu verbessern, um so die Voraussetzungen für ein verstärktes Engagement im Wohnungsneubau zu schaffen. Hiermit soll mit der Berücksichtigung des Erwerbs von Anteilen an neugegründeten, eigentumsorientiert ausgestalteten Genossenschaften bei der Eigentumsförderung dem genossenschaftlichen Wohnen insgesamt neue Impulse gegeben werden; dies vor allem auch mit Blick auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den neuen Ländern.

Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt den Erwerb von Geschäftsanteilen nur dann, wenn eine an einen Mehrheitsbeschluß der in dem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder gekoppelte Option auf den endgültigen Eigentumserwerb besteht. Durch die Verknüpfung mit dem Recht des Nutzers auf Eigentumserwerb wird letztlich auch durch diese Variante der Zulage die Wohneigentumsbildung gefördert. Eine Doppelförderung ist durch die Anrechnungsvorschriften in § 9 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 Satz 6 ausgeschlossen.

Zu den neuen Absätzen 3 und 4

Nach dem neuen Absatz 3 wird für Aufwendungen, die auf Anlagen zur Energieeinsparung in dem eigengenutzten Haus entfallen, eine Zusatzförderung gewährt, die zusammen mit dem Fördergrundbetrag ausgezahlt wird.

Im Interesse eines möglichst kurzfristig wirkenden Anreizes zum Einbau derartiger Anlagen ist die zusätzliche Förderung bis Ende 1998 begrenzt.

Um einen Anreiz für Energieeinsparungen zu geben, die über die Wärmeschutzverordnung hinausgehen, wird nach dem neuen Absatz 4 eine Zusatzförderung für eigengenutzte Wohnungen gewährt, die diesen Voraussetzungen entsprechen. Auch diese Zusatzförderung wird zusammen mit dem Fördergrundbetrag ausgezahlt. Im Interesse eines möglichst kurzfristig wirkenden Anreizes wird die Zusatzförderung auf bis Ende 1998 fertiggestellte oder angeschaffte Neubauten begrenzt.

Da die Finanzverwaltung mangels Sachkunde den maßgebenden Heizwärmebedarf nicht feststellen kann, ist der Nachweis durch eine entsprechende Bescheinigung notwendig.

Beide Zusatzförderungen sollen nicht in die auf 100 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten beschränkte Gesamtförderung einbezogen werden.

Zum neuen Absatz 5

Es soll sichergestellt werden, daß, wie bisher auch, ein Anspruchsberechtigter für ein in seinem Haushalt lebendes Stiefkind Kinderzulage erhält.

Zum neuen Absatz 6

Um eine nicht gerechtfertigte Überförderung auszuschließen, soll die Förderung die Herstellungs- oder Anschaffungskosten nicht übersteigen. Bei dieser Regelung wirken sich selbst im Fall der Familie mit vier Kindern und Baukosten von 100 000 DM die Kinderzulagen für vier Kinder voll aus.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Die Ergänzung in § 11 Abs. 1 soll sicherstellen, daß die Festsetzungsfrist für die Eigenheimzulage nicht abläuft, solange für die Einkommensteuer der nach § 5 maßgebenden zwei Kalenderjahre noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Damit soll eine übereinstimmende Berücksichtigung des Gesamtbetrags der Einkünfte bei der Festsetzung der Eigenheimzulage und der Einkommensteuer auch dann ermöglicht werden, wenn z. B. der Ablauf der Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer aufgrund der Durchführung einer Außenprüfung nach § 171 Abs. 4 AO gehemmt ist. Durch den neuen Satz 5 soll erreicht werden, daß die Festsetzungsfrist in diesen Fällen auch für die Folgejahre nicht abläuft.

Zum neuen Absatz 4

Das Finanzamt kann, wie auch bisher vorgesehen, die Eigenheimzulage festsetzen, bevor die genaue

Höhe der Einkünfte feststeht. Der Anspruchsberechtigte muß glaubhaft machen, daß er die Einkunftsgrenze in den maßgeblichen Jahren nicht überschreitet. § 11 Abs. 4 (neu) sieht als Ersatz für den bisherigen § 5 Abs. 2 eine Änderungsmöglichkeit für die Fälle vor, in denen bei Festsetzung der Eigenheimzulage von einem unzutreffenden Gesamtbetrag der Einkünfte ausgegangen worden ist.

Zum neuen Absatz 6

Bei Ehegatten soll unabhängig von der bei der Einkommensteuer gewählten Veranlagungsart eine gemeinsame Festsetzung der Eigenheimzulage für die gemeinsame Wohnung durchgeführt werden. Nach dem neuen Satz 4 kann die Eigenheimzulage neu festgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung durch Trennung der Ehegatten nachträglich entfallen oder anspruchsberechtigte Miteigentümer einer Wohnung während des Förderzeitraums heiraten.

Zu § 12 Abs. 1

Auf die im Entwurf geregelten Antragsrisiken bei erstmaliger Festsetzung und Neufestsetzung der Eigenheimzulage soll verzichtet werden. Der Anspruchsberechtigte kann den Antrag auf Eigenheimzulage bzw. den Antrag auf Neufestsetzung regelmäßig bis zum Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist stellen (vgl. dazu auch § 11 Abs. 1 [neu]).

Zu § 13 Abs. 1

Zu den Sätzen 1 und 2

Die Änderung soll sicherstellen, daß die Eigenheimzulage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Eigenheimzulagenbescheides ausgezahlt wird. Für die weiteren Jahre des Förderzeitraums wird der im Gesetzentwurf vorgesehene Auszahlungszeitpunkt vom 10. März auf den 15. März verlegt. Damit werden etwaige Liquiditätengpässe vermieden, weil den Staatskassen erfahrungsgemäß die Einnahmen aus den zum 10. März fälligen Steuern und Abgaben erst ab dem 13./14. März zur Verfügung stehen. Die Eigenheimzulage soll für das laufende und das abgelaufene Jahr zusammen ausgezahlt werden können.

Zu Satz 3

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Satz 4

Nach dem in § 13 Abs. 1 Satz 4 neu angefügten Halbsatz wird das Finanzamt auch dann von seiner Zahlungspflicht durch Auszahlung an einen der beiden Ehegatten frei, wenn zwar die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung der Ehegatten entfallen sind, eine Neufestsetzung jedoch erst nach Auszahlung vorgenommen wird.

Zum neuen § 16a

Vergleiche Begründung zu § 9 Abs. 2 bezüglich der Wohnungsbaugenossenschaften.

Zum neuen § 16b

In § 16b werden die Vorschriften des Investitionszulagengesetzes zur Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, eine deklaratorische Neufassung des Gesetzes bekanntzumachen, übernommen.

Er enthält zudem die Ermächtigung, den Vordruck für den nach § 12 Abs. 1 vorgesehenen Antrag zu bestimmen.

Zu § 17

Bauherren und Erwerber können bei Bauantrag oder Kaufvertrag nach dem 26. Oktober 1995, dem Tag der abschließenden Beratung im Deutschen Bundestag, bereits die neue Eigenheimzulage wählen. Hierdurch soll Attentismus auf dem Eigenheimmarkt vermieden werden.

Zu Artikel 1 a – Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

Zu § 1 Abs. 1 Satz 2

Die Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung soll es ermöglichen, daß die Grundlagen der Eigenheimzulagen-Festsetzung bei Gesamtobjekten (d. h. insbesondere bei Bauherren- und Erwerbermodellen) wie im Rahmen der bisherigen steuerrechtlichen Förderung des Wohneigentums im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung gesondert und einheitlich festgestellt werden können.

Zu Artikel 2 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zur neuen Nummer 01 (§ 3 Nr. 58)

Im Mietwohnbereich sind Mietvorteile im Rahmen der Wohnungsfürsorge der öffentlichen Hand steuerfrei, weil es sich um besondere Förderwege des Zweiten Wohnungsbaugesetzes handelt (§§ 87 a, 87 b II. WoBauG). Im Wohneigentumsbereich sind dagegen Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist, nur steuerfrei, soweit sie nicht durch ein Dienstverhältnis veranlaßt sind.

Die Gesetzesänderung soll zu einer Gleichbehandlung der Miet- und Belastungsvorteile bei Mietern und Eigenheimern aufgrund gewährter Wohnungsfürsorgemittel nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz führen. In die Steuerfreistellung sollen Wohnungsfürsorgemaßnahmen in Form von Aufwendungszuschüssen und Zinsvorteilen bei Darlehen einbezogen werden, soweit diese Wohnungsfürsorgemaßnahmen nicht über eine entsprechende Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Mittel des sozialen Wohnungsbaus) hinausgehen.

Steuerfrei ist nur eine allgemeine Förderung aus öffentlichen Haushalten nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz. Die Wohnungsfürsorgemittel sind nicht steuerfrei, soweit die Fördermittel nur abhängig von einer dienstlichen Wohnsitzverlegung oder für Eigentumsmaßnahmen innerhalb eines begrenzten Fördergebiets gewährt werden. Demnach fallen Wohnungsfürsorgemittel, die zur Kostenmilderung in bestimmten Regionen, wie z. B. Ballungsräumen oder anlässlich eines Umzugs von Behörden gewährt werden, nicht unter diese Befreiungsvorschrift, soweit die Fördermaßnahmen über die allgemeine Förderung mit Wohnungsfürsorgemitteln hinausgehen.

Zu Nummer 5 (§ 10i Abs. 1)

Zur Gegenfinanzierung der Aufstockung der Altbauförderung sollen Bauherren und Eigenheimwerker künftig neben den Erhaltungsaufwendungen von bis zu 22 500 DM eine einmalige Finanzierungskostenpauschale in Höhe von 3 500 DM im Rahmen des Vorkostenabzugs abziehen können. Mit dieser Pauschale, die an die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage geknüpft ist, sollen alle Finanzierungskosten ohne Einzelnachweis abgegolten sein.

Ein Mieter, der die von ihm bisher bewohnte Wohnung erwirbt, kann nunmehr auch Aufwendungen für Erhaltungsmaßnahmen, die er im Jahr der Anschaffung und in dem folgenden Jahr durchführt, bis zur Höhe von 22 500 DM wie Sonderausgaben abziehen.

Zu Nummer 10 (§ 46 Abs. 2 Nr. 5)

Die vorgesehene Vereinfachung bei der Überprüfung der Einkunftsgrenze (§ 5 EigZulG) macht den im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Veranlagungsgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 5 EStG entbehrlich. Bauherren und Erwerber von Eigenheimen müssen daher nicht allein wegen Inanspruchnahme der Eigenheimzulage zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Zu Artikel 4 a – Änderung des Bewertungsgesetzes

Zu § 111 Nr. 9a (neu)

Im Hinblick auf den Adressatenkreis der Eigenheimzulage (Personen mit kleinen und mittleren Einkommen) erscheint es gerechtfertigt, den Anspruch auf Leistungen nach dem Eigenheimzulagengesetz nicht in das vermögenssteuerpflichtige sonstige Vermögen einzubeziehen. Der betroffene Personenkreis wird in der Regel ohnehin nicht vermögenssteuerpflichtig sein.

Zu Artikel 5 – Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Zu Nummer 01 (§ 1 Satz 1)

Die Einführung eines Mindestalters der Prämienberechtigten ersetzt die Höchstbetragsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern (vgl. zu Nummer 4

Buchstabe a). Bei einer Altersgrenze von 16 Jahren bleibt der bisherige Berechtigtenkreis im wesentlichen unberührt. Seltene Ausnahmen stellen Kinder unter 16 Jahren dar, die nach bisheriger Rechtslage innerhalb der Höchstbetragsgemeinschaft prämienerberechtigt waren, soweit die Eltern die Höchstbeträge nicht selbst ausgeschöpft haben. Vollwaisen waren schon bisher nicht von der Höchstbetragsgemeinschaft betroffen. Die Ausnahmeregelung für Vollwaisen stellt sicher, daß sie auch weiterhin vor Vollendung des 16. Lebensjahrs wohnungsbauprämienberechtigt sind. Die Abschaffung der Höchstbetragsgemeinschaft von Eltern und minderjährigen Kindern vereinfacht das Wohnungsbauprämienv erfahren. Im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit ist die Anknüpfung der Prämienberechtigung an ein allgemeines Mindestalter verfassungsrechtlich unbedenklich. Der Kreis der Begünstigten bleibt sachgerecht abgegrenzt.

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4)

Durch die Änderung wird die bei Baufinanzierungsverträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen mögliche prämienerbegünstigte Vertragsdauer von sechs auf acht Jahre verlängert. Damit wird vor allem in den neuen Bundesländern der Anreiz zum Erwerb von kommunalen Wohnungen durch deren Mieter verstärkt. Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem Altschuldenhilfegesetz. Danach müssen Wohnungsunternehmen in den neuen Bundesländern, die Altschuldenhilfe in Anspruch nehmen, bis zum Jahr 2003 mindestens 15 v. H. ihres zahlenmäßigen Wohnungsbestandes mit mindestens 15 v. H. ihrer Wohnfläche nach dem Stand vom 1. Januar 1993 privatisieren. Sie haben dabei vorrangig den Verkauf an Mieter anzustreben.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze werden bisher steuerfreie ausländische Einkünfte hinzuge-rechnet. Auf die Hinzurechnungen zum zu versteuernden Einkommen wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vereinheitlichung des Einkommensbegriffs verzichtet. Weder sieht das Fünfte Vermögensbildungsgesetz noch das Eigenheimzulagengesetz (vgl. Artikel 1) solche Hinzurechnungen vor. Beim Wegfall des Absatzes 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Höchstbetragsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern (vgl. zu Nummer 4 Buchstabe a).

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3)

Durch die Änderung entfällt die Höchstbetragsgemeinschaft von Eltern und minderjährigen Kindern. Sie wird durch das Mindestalter bei der Prämienberechtigung ersetzt (vgl. zu Nummer 1). Die Höchstbetragsgemeinschaft ist seit Wegfall der Kinderkomponente bei der Wohnungsbauprämie entbehrlich geworden. Sie hemmt jedoch die Vereinfachung des Wohnungsbauprämienv erfahrens mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die Höchstbetragsgemeinschaft der Ehegatten bleibt bestehen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 3 Abs. 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Höchstbetragsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern (vgl. zu Nummer 4 Buchstabe a). Dadurch wird eine Definition des Begriffes Kind überflüssig.

Zu Artikel 6 – Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes**Zur neuen Nummer 5 a (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verlängerung der möglichen prämienebegünstigten Vertragsdauer von Baufinanzierungsverträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (vgl. Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 8 (§ 19 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Wegfall der Hinzurechnungen in § 2 a des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (vgl. Artikel 5 Nr. 2).

Zu Artikel 6 a – Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**Zu § 4**

§ 4 Nr. 5 bis 7 GrEStG befreit den Erwerb eines Grundstücks nach den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages oder auf der Grundlage des Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetzes von der Grunderwerbsteuer. Die Übertragung dieses Vermögens insbesondere auf die Wohnungsbaugesellschaften und die Wohnungsgenossenschaften wird auch weit über den 1. Januar 1996 noch nicht abgeschlossen sein. Dies haben die Berechtigten größtenteils auch nicht zu vertreten. Gründe für die Verzögerung bei der Vermögenszuordnung sind vielmehr die Vielzahl der Verfahren, aber auch mangelnde Einigung vieler Beteiligten. Der gültigen Fassung des § 4 Nr. 5 bis 7 GrEStG lag die Annahme zugrunde, die Grunderwerbe könnten bis zum 31. Dezember 1995 abgeschlossen sein. Den schwierigen Verfahrensgängen bei der Grundstückszuordnung, die nicht zuletzt in mehrfacher Novellierung des Vermögenszuordnungsgesetzes und der Begleitgesetze hierzu ihren Ausdruck gefunden haben, soll die Grunderwerbsteuerrechtliche Regelung entsprechen.

Nach Schätzung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sind erst 20 v.H. des Grund und Bodens zugeordnet. Einigungsbedingte Erwerbsvorgänge sollen nach dem Willen des Gesetzgebers von der Besteuerung ausgenommen werden. Daher ist eine Fristverlängerung um drei Jahre erforderlich. Ohne Verlängerung ist ein massiver Abbau der Investitionstätigkeiten der Wohnungswirtschaft zu erwarten.

Allein die städtischen Wohnungsbaugesellschaften in Berlin rechnen nach ersten Angaben mit einer Steuerbelastung von etwa 100 Mio. DM, was wegen des dann fehlenden Eigenkapitals dazu führt, daß

dringend notwendige Investitionen im Wert von 1 Mrd. DM nicht getätigt werden könnten.

Nach § 4 Nr. 4 GrEStG sind Grundstückserwerbe durch Kapitalgesellschaften im Bereich der Treuhandanstalt-Nachfolgeorganisation von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn die Grundstücke vor dem 1. Januar 1996 auf die Kapitalgesellschaften übergehen. Die Steuerbefreiung ist durch Artikel 16 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) auf Erwerbsvorgänge im Rahmen der Umstrukturierung der THA ausgedehnt worden.

Die Umstrukturierung der THA (jetzt: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben – BvS) ist noch nicht abgeschlossen. Um das Ziel der Auflösung der BvS im Jahr 1998 zu erreichen, sind noch weitere Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich. Der Zeithorizont entspricht somit dem für die Verlängerung der Fristen in § 4 Nr. 5 bis 7 GrEStG zum Ausdruck kommenden Zeitrahmen für die Übertragung von Vermögenswerten an Gebietskörperschaften und Wohnungsgenossenschaften.

Mit dem Ziel einer zügigen Aufhebung der Eigentümerfunktion der BvS im Liegenschaftsbereich ist die Treuhand Liegenschaftsgesellschaft (TLG) bereits in eine Eigentümergesellschaft des Bundes umgewandelt worden. Die Ausgestaltung der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) als weitere Eigentümergesellschaft – ihr soll das Eigentum an den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken übertragen werden – wird derzeit vorbereitet.

Die Zuordnung von Liegenschaften der BvS bzw. der ihr verbliebenen Unternehmen (insbesondere Liquidationsunternehmen) auf die TLG, es handelt sich um mehrere zehntausend Grundstücke, kann nur teilweise bis zum Ende dieses Jahres erfolgen. Im land- und forstwirtschaftlichen Bereich sind sogar ca. 2 Millionen Flurstücke auf die BVVG zu übertragen, wobei eine endgültige Abgrenzung, z. B. der sogenannten Umwidmungsflächen, erst nach und nach möglich sein wird. Weitere Vermögensübertragungen auf die THA-Nachfolgegesellschaften – wie z. B. die Vereinigung und Übertragung von Anteilen an Unternehmen – werden notwendigerweise folgen. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, daß sich noch weitere Umstrukturierungserfordernisse ergeben.

Die vorgesehenen Liegenschaftsübertragungen sind für die weiterhin notwendige Umstrukturierung im Bereich der Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen von großer Bedeutung und fördern eine sachgerechte Verwertung; sie können aber wegen der enormen Anzahl der Grundstücke und der Notwendigkeit ihrer Identifizierung nur sukzessive durchgeführt werden.

Da es hierbei wie bei den Zuordnungen im Sinne des § 4 Nr. 5 bis 7 GrEStG um die endgültige Zuordnung des ehemals volkseigenen Vermögens geht, ist die Verlängerung der Frist in § 4 Nr. 4 GrEStG ebenfalls bis zum 1. Januar 1999 zwingend erforderlich. Dieser Sachzusammenhang wurde bereits bei der Ergänzung des § 4 Nr. 4 in Artikel 16 des Jahressteuergesetzes 1996 gesehen, ohne jedoch den notwendigen Zeitbedarf – wie seinerzeit auch für die Grunder-

werbsteuerbefreiungen nach § 4 Nr. 5 bis 7 GrEStG – zu berücksichtigen.

Zu Artikel 7 – Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung.

Zu Artikel 8 a – Änderung des Wohngeldgesetzes

Zu § 14 Abs. 1 Nr. 33 (neu)

Die steuerfrei gezahlte Eigenheimzulage (vgl. Artikel 1 § 16) soll – wie dies in § 14 Abs. 1 Nr. 30 des Wohngeldgesetzes (WoGG) auch für Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz vorgesehen ist – im Rahmen der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung außer Betracht bleiben.

Die direkt ausgezahlte Eigenheimzulage tritt an die Stelle der bisherigen – indirekten – steuerlichen Förderung nach § 10e und § 34f EStG, die bislang keine nach dem Wohngeldgesetz relevante Einnahme darstellt. Diese Rechtslage kann unter der Geltung des Eigenheimzulagengesetzes nur dadurch erhalten bleiben, daß die Eigenheimzulage im Wohngeldgesetz anrechnungsfrei gestellt wird. Ansonsten hätte der umfassende Einkommensbegriff des § 10 WoGG eine Berücksichtigung der ausgezahlten Eigenheimzulage als Einnahme zur Folge, was zu einer spürbaren Verringerung des Anspruchs auf Wohngeld-Lastenzuschuß führen kann.

Dies wäre nicht nur mit dem Ziel des Eigenheimzulagengesetzes unvereinbar, gerade Haushalten mit niedrigerem Einkommen den Schritt zum Wohneigentum zu erleichtern. Zugleich würde eine Ungleichbehandlung der Empfänger von Wohngeld-Lastenzuschuß in West- und Ost-Deutschland entste-

hen, weil nach dem in den neuen Ländern anzuwendenden Wohngeldsondergesetz die Eigenheimzulage als „Nulleinkommen“ zu behandeln ist. Überdies ist die angestrebte Harmonisierung der Einkommensermittlungsbestimmungen zwischen dem Wohngeldrecht und dem Wohnungsbauförderungsrecht (Zweites Wohnungsbaugesetz) nur auf diese Weise zu erreichen. Denn auch dort wird die Eigenheimzulage nicht als Einkommen berücksichtigt.

Zu Artikel 8 b – Änderung des
Hypothekenbankgesetzes

Die Anhebung der sogenannten „Nachranggrenze“ um fünf Prozentpunkte wird aus wohnungsbaupolitischen Erwägungen für erforderlich und ausreichend gehalten, um das Kreditangebot zu erhöhen. Bei der Berechnung sollen in Anlehnung an § 7 Abs. 3 des Bausparkassengesetzes vom Darlehensnehmer abgetretene Ansprüche gegen Bausparkassen und Versicherungsunternehmen (sog. „Ersatzsicherheiten“) nicht einbezogen werden.

Zu Artikel 8 c – Änderung des Gesetzes
über Bausparkassen

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)

Die Laufzeitbegrenzung auf höchstens fünf Jahre für Schuldverschreibungen der Bausparkassen wird nicht mehr für erforderlich gehalten.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 2)

Die Begrenzung der sonstigen Gelddarlehen der Bausparkassen, die durch Grundpfandrechte im Rahmen der ersten zwei Fünftel des Beleihungswertes des Pfandobjekts gesichert sind, auf das haftende Eigenkapital der Bausparkasse wird nicht mehr für erforderlich gehalten

Bonn, den 25. Oktober 1995

Hildebrecht Braun (Augsburg)

Berichterstatter

Otto Reschke

Berichterstatter

Franziska Eichstädt-Bohlig

Berichterstatterin

Gerhard Schulz (Leipzig)

Berichterstatter

Dr. Barbara Höll

Berichterstatterin

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Neuregelung
der steuerlichen Wohneigentumsförderung**
unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages vom 25. Oktober 1995
(Steuermehreinnahmen bzw. Haushaltsentlastungen oder Steuermindereinnahmen
bzw. Haushaltsbelastungen [–] in Mio. DM)

Ifd. Nr.	Maßnahme	St.-Art/ Geb. Kör- perschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
	I. Wohnungseigentumsförderung						
	A. Grundförderung						
1.	§ 10e EStG	Insg.	1 845	1 650	3 455	5 295	7 145
	<i>Regierungsentwurf</i>	EST	340	275	585	925	1 270
	Abschaffung der bisherigen Grundförderung.	LSt	1 375	1 260	2 630	4 000	5 375
		SolZ	130	115	240	370	500
		Bund	859	768	1 607	2 463	3 324
		EST	145	117	249	393	540
		LSt	584	536	1 118	1 700	2 284
		SolZ	130	115	240	370	500
		Länder	729	653	1 367	2 093	2 824
		EST	145	117	249	393	540
		LSt	584	536	1 118	1 700	2 284
		Gem.	257	229	481	739	997
		EST	50	41	87	139	190
		LSt	207	188	394	600	807
	<i>Beschluß des Finanzausschusses:</i>			keine Änderung			
2.	§ 9 Abs. 2 EigZulG	Insg.					
	<i>Regierungsentwurf</i>	EST	-1 375	-1 260	-2 750	-4 125	-5 500
	Einführung einer Eigenheimzulage von 5 000 DM für Neubauten und 2 200 DM für Bestandserwerbe als Grundförderung für Kaufver- trag/Bauantrag ab 1. Januar 1996.	Bund EST	- 584	- 536	-1 169	-1 753	-2 338
		Länder EST	- 584	- 536	-1 169	-1 753	-2 338
		Gem. EST	- 207	- 188	- 412	- 619	- 824
	<i>Beschluß des Finanzausschusses:</i>	Insg.					
	Einführung einer Eigenheimzulage von 5 000 DM für Neubauten und 2 500 DM für Bestandserwerbe als Grundförderung für Kaufvertrag/ Bauantrag ab 1. Januar 1996 mit Übergangsregelung. ³⁾	EST	-1 437	-1 317	-2 874	-4 311	-5 748
		Bund EST	- 611	- 560	-1 221	-1 832	-2 443
		Länder EST	- 611	- 560	-1 221	-1 832	-2 443
		Gem. EST	- 215	- 197	- 432	- 647	- 862
	<i>Differenz:</i>	Insg.					
		EST	- 62	- 57	- 124	- 186	- 248
		Bund EST	- 27	- 24	- 52	- 79	- 105
		Länder EST	- 27	- 24	- 52	- 79	- 105
		Gem. EST	- 8	- 9	- 20	- 28	- 38

noch Tabelle 1

Ifd. Nr.	Maßnahme	St.-Art/ Geb. Körperschaft	Entstehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
3.	§ 2 Abs. 3 EigZulG Regierungsentwurf	-	-	-	-	-	-
	<i>Beschluß des Finanzausschusses:</i> Einbeziehung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen in nach dem 1. 1. 1995 neugegründeten Wohnungsbaugenossenschaften mit unwiderruflichem Erwerbs- recht der selbstgenutzten Woh- nung in die Bauzulage.	Insg. ESt	- 9	- 8	- 18	- 26	- 35
		Bund ESt	- 4	- 3	- 7	- 11	- 15
		Länder ESt	- 4	- 3	- 7	- 11	- 15
		Gem. ESt	- 1	- 2	- 4	- 4	- 5
	B. Kinderkomponente						
4.	§ 34 f EStG Regierungsentwurf	Insg.	430	385	805	1 235	1 665
	Abschaffung des bisherigen Bau- kindergeldes.	ESt	80	65	135	215	295
		LSt	320	295	615	935	1 255
		SolZ	30	25	55	85	115
		Bund	200	178	373	573	773
		ESt	34	28	57	91	125
		LSt	136	125	261	397	533
		SolZ	30	25	55	85	115
		Länder	170	153	318	488	658
		ESt	34	28	57	91	125
		LSt	136	125	261	397	533
		Gem.	60	54	114	174	234
		ESt	12	9	21	33	45
		LSt	48	45	93	141	189
	<i>Beschluß des Finanzausschusses:</i>			keine Änderung			
5.	§ 9 Abs. 3 EigZulG Regierungsentwurf	Insg.					
	Einführung einer Kinderzulage von 1 500 DM pro Jahr je Kind.	ESt	- 640	- 587	- 1 280	- 1 920	- 2 560
		Bund ESt	- 272	- 249	- 544	- 816	- 1 088
		Länder ESt	- 272	- 249	- 544	- 816	- 1 088
		Gem. ESt	- 96	- 89	- 192	- 288	- 384
	<i>Beschluß des Finanzausschusses:</i>			keine Änderung			
	C. Vorkostenabzug						
6.	§ 10i EStG Regierungsentwurf	Insg.	325	290	315	325	325
	Ersatz des bisherigen Vorkosten- abzugs nach § 10e Abs. 6 EStG durch einen Vorkostenabzug für nach dem Eigenheimzulagen- gesetz begünstigte Objekte nach § 10i EStG mit Einkunftsgrenze und Objektbeschränkung.	ESt	60	50	55	60	60
		LSt	240	220	240	240	240
		SolZ	25	20	20	25	25
		Bund	153	135	145	153	153
		ESt	26	21	23	26	26
		LSt	102	94	102	102	102
		SolZ	25	20	20	25	25
		Länder	128	115	125	128	128
		ESt	26	21	23	26	26
		LSt	102	94	102	102	102
		Gem.	44	40	45	44	44
		ESt	8	8	9	8	8
		LSt	36	32	36	36	36

noch Tabelle 1

Ifd. Nr.	Maßnahme	St.-Art/ Geb. Körperschaft	Entstehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
	<i>Beschluß des Finanzausschusses:</i>	Insg.	763	682	748	763	763
	Ersatz des bisherigen Vorkosten-	EST	142	114	128	142	142
	abzugs nach § 10 e Abs. 6 EStG	LSt	568	521	568	568	568
	durch einen Vorkostenabzug für	SolZ	53	48	52	53	53
	nach dem Eigenheimzulagen-	Bund	354	317	347	354	354
	gesetz begünstigte Objekte nach	EST	60	48	54	60	60
	§ 10 i EStG mit Einkunftsgrenze	LSt	241	221	241	241	241
	und Objektbeschränkung. Für die	SolZ	53	48	52	53	53
	im Rahmen des Vorkostenabzugs	Länder	301	269	295	301	301
	abziehbaren Finanzierungskosten	EST	60	48	54	60	60
	wird ein Pauschbetrag von	LSt	241	221	241	241	241
	3 500 DM eingeführt. Für den Vor-	Gem.	108	96	105	108	108
	kostenabzug von Erhaltungsauf-	EST	22	17	19	22	22
	wendungen gilt keine Ein-	LSt	86	79	86	86	86
	kommensgrenze.						
	<i>Differenz:</i>	Insg.	438	392	433	438	438
		EST	82	64	73	82	82
		LSt	328	301	328	328	328
		SolZ	28	28	32	28	28
		Bund	201	182	202	201	201
		EST	34	27	31	34	34
		LSt	139	127	139	139	139
		SolZ	28	28	32	28	28
		Länder	173	154	170	173	173
		EST	34	27	31	34	34
		LSt	139	127	139	139	139
		Gem.	64	56	60	64	64
		EST	14	9	10	14	14
		LSt	50	47	50	50	50
	D. Ökologische Komponente						
7.	§ 9 Abs. 3 EigZulG						
	<i>Regierungsentwurf</i>	-	-	-	-	-	-
	<i>Beschluß des Finanzausschusses:</i>	Insg.					
	Zulage für den Einbau von	EST	- 25	- 25	- 50	- 75	- 100
	Wärmepumpen, Solaranlagen u. a.	Bund					
	in Höhe von jährlich 2 v.H. der	EST	- 11	- 11	- 21	- 32	- 43
	Herstellungskosten, höchstens	Länder					
	500 DM.	EST	- 11	- 11	- 21	- 32	- 43
		Gem.					
		EST	- 3	- 3	- 8	- 11	- 14
8.	§ 9 Abs. 4 EigZulG						
	<i>Regierungsentwurf</i>	-	-	-	-	-	-
	<i>Beschluß des Finanzausschusses:</i>	Insg.					
	Niedrigenergiehauszulage von	EST	- 25	- 25	- 50	- 75	- 100
	jährlich 400 DM für Baumaßnah-	Bund					
	men, welche den Jahreswärmebe-	EST	- 11	- 11	- 21	- 32	- 43
	darf nach der Wärmeschutzverord-	Länder					
	nung um zusätzlich mindestens	EST	- 11	- 11	- 21	- 32	- 43
	25 v.H. verringert.	Gem.					
		EST	- 3	- 3	- 8	- 11	- 14

noch Tabelle 1

Ifd. Nr.	Maßnahme	St.-Art/ Geb. Körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
9.	Finanzielle Auswirkung der Neu- regelung der steuerlichen Wohn- eigentumsförderung ⁴⁾ . <i>Regierungsentwurf</i>	Insg.	585	478	545	810	1 075
		Bund	356	296	412	620	824
		Länder	171	136	97	140	184
		Gem.	58	46	36	50	67
	<i>Beschluß des Finanzausschusses:</i>	Insg.	902	754	736	886	1 030
		Bund	504	429	513	667	819
		Länder	291	241	166	159	151
		Gem.	107	84	57	60	60
	<i>Differenz:</i>	Insg.	317	277	191	76	- 45
		Bund	148	133	101	47	- 5
		Länder	120	105	69	19	- 33
		Gem.	49	39	21	10	- 7
	II. Änderung der Bauspar- förderung						
10.	§§ 2a und 3 WoPG <i>Regierungsentwurf</i> Anhebung der Einkommens- grenze für die Gewährung der Wohnungsbauprämie von 27 000/ 54 000 DM (zu versteuerndes Ein- kommen) auf 50 000/100 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) und Anhebung der prämienbegünstig- ten Höchstbeträge von jährlich 800/1 600 DM auf 1 000/2 000 DM).	WoP	- 550	-	- 80	- 160	- 240
		Bund					
<i>Beschluß des Finanzausschusses:</i>				keine Änderung			
11.	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG <i>Regierungsentwurf</i> Abschaffung des Sonderausga- benabzugs für Bausparbeiträge.	Insg.	310	-	260	315	310
		ESt	290	-	240	295	290
		SolZ	20	-	20	20	20
		Bund	143	-	122	145	143
		ESt	123	-	102	125	123
		SolZ	20	-	20	20	20
		Länder					
		ESt	123	-	102	125	123
		Gem. ESt	44	-	36	45	44
<i>Beschluß des Finanzausschusses:</i>				keine Änderung			
12.	Finanzielle Auswirkung der Neu- regelung der Bausparförderung. <i>Regierungsentwurf</i>	Insg.	- 240	-	180	155	70
		Bund	- 407	-	42	- 15	- 97
		Länder	123	-	102	125	123
		Gem.	44	-	36	45	44
		<i>Beschluß des Finanzausschusses:</i>				keine Änderung	
III. Gesamtauswirkung der Maßnahmen zu I und II							
13.	A. Grundförderung <i>Regierungsentwurf</i>	Insg.	470	390	705	1 170	1 645
		Bund	275	232	438	710	986
		Länder	145	117	198	340	486
		Gem.	50	41	69	120	173

noch Tabelle 1

lfd. Nr.	Maßnahme	St.-Art/ Geb. Körperschaft	Entstehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
	Beschluß des Finanzausschusses:	Insg.	399	325	564	958	1 362
		Bund	244	205	379	620	866
		Länder	114	90	139	250	366
		Gem.	41	30	46	88	130
	Differenz:	Insg.	- 71	- 65	- 142	- 212	- 283
		Bund	- 31	- 27	- 59	- 90	- 120
		Länder	- 31	- 27	- 59	- 90	- 120
		Gem.	- 9	- 11	- 24	- 32	- 43
	B. Kinderkomponente						
	Regierungsentwurf	Insg.	- 210	- 202	- 475	- 685	- 895
		Bund	- 72	- 71	- 171	- 243	- 315
		Länder	- 102	- 96	- 226	- 328	- 430
		Gem.	- 36	- 35	- 78	- 114	- 150
	Beschluß des Finanzausschusses:			keine Änderung			
	C. Vorkostenabzug						
	Regierungsentwurf	Insg.	325	290	315	325	325
		Bund	153	135	145	153	153
		Länder	128	115	125	128	128
		Gem.	44	40	45	44	44
	Beschluß des Finanzausschusses:	Insg.	763	682	747	763	763
		Bund	354	317	347	354	354
		Länder	301	269	295	301	301
		Gem.	108	96	105	108	108
	Differenz:	Insg.	438	392	432	438	438
		Bund	201	182	202	201	201
		Länder	173	154	170	173	173
		Gem.	64	56	60	64	64
	D. Ökologische Komponente						
	Regierungsentwurf	-	-	-	-	-	-
	Beschluß des Finanzausschusses:	Insg.	- 50	- 50	- 100	- 150	- 200
		Bund	- 22	- 22	- 42	- 64	- 86
		Länder	- 22	- 22	- 42	- 64	- 86
		Gem.	- 6	- 6	- 16	- 22	- 28
	Summe I						
	Wohnungseigentumsförderung						
	Regierungsentwurf	Insg.	585	478	545	810	1 075
		Bund	356	296	412	620	824
		Länder	171	136	97	140	184
		Gem.	58	46	36	50	67
	Beschluß des Finanzausschusses:	Insg.	902	754	736	886	1 030
		Bund	504	429	513	667	819
		Länder	291	241	166	159	151
		Gem.	107	84	57	60	60
	Differenz:	Insg.	317	277	191	76	- 45
		Bund	148	133	101	47	- 5
		Länder	120	105	69	19	- 33
		Gem.	49	39	21	10	- 7

noch Tabelle 1

Ifd. Nr.	Maßnahme	St.-Art/ Geb. Kör- perschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1996	1997	1998	1999
	Summe II						
	Änderung der Bausparförderung						
	<i>Regierungsentwurf</i>	Insg.	- 240	-	180	155	70
		Bund	- 407	-	42	- 15	- 97
		Länder	123	-	102	125	123
		Gem.	44	-	36	45	44
	<i>Beschluß des Finanzausschusses:</i>			keine Änderung			
	Summe I und II						
	<i>Regierungsentwurf</i>	Insg.	345	478	725	965	1 145
		Bund	- 51	296	454	605	727
		Länder	294	136	199	265	307
		Gem.	102	46	72	95	111
	<i>Beschluß des Finanzausschusses:</i>	Insg.	662	754	916	1 041	1 100
		Bund	97	429	555	652	722
		Länder	414	241	268	284	274
		Gem.	151	84	93	105	104
	<i>Differenz:</i>	Insg.	317	277	191	76	- 45
		Bund	148	133	101	47	- 5
		Länder	120	105	69	19	- 33
		Gem.	49	39	21	10	- 7

Anmerkungen

- 1) Volle Auswirkung der Rechtsänderung im ersten Veranlagungszeitraum.
- 2) Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung.
- 3) Übergangsregelung: Bei Kaufvertrag/Bauantrag ab 27. Oktober 1995 (2. und 3. Lesung des Deutschen Bundestages) besteht ein Wahlrecht zwischen bisheriger Grundförderung nach § 10e EStG und neuer Bauzulage.
- 4) Die Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung ist über den achtjährigen Förderzeitraum eines Baujahrgangs aufkommensneutral. Die Steuermindereinnahmen für Grundförderung, Kinderkomponente und Vorkostenabzug betragen nach bisherigem und neuem Recht 17,3 Mrd. DM je Baujahrgang.

**Finanzausschuß des
Deutschen Bundestages****Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD****zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen
Wohneigentumsförderung
– Drucksache 13/2235 –**

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages wolle beschließen:

1. Es herrscht weitestgehend Einigkeit darüber, daß die derzeitige Wohneigentumsförderung nach § 10e des Einkommensteuergesetzes als progressionsabhängige Förderung vor allem die Gruppen benachteiligt, die die Förderung besonders benötigen. Hierzu gehören junge Familien mit Kindern ebenso wie Haushalte mit mittlerem Einkommen. Im Gegenzug begünstigt die derzeitige Förderung Haushalte mit hohem Einkommen in besonderem Maße. Dies führt zu erheblichen Mitnahmeeffekten. Die Bezieher höherer Einkommen würden auch ohne staatliche Förderung Eigentum schaffen. Das geltende Fördersystem ist daher wohnungspolitisch ineffizient, sozialpolitisch ungerecht und familienpolitisch fragwürdig.

Die SPD-Bundestagsfraktion hat in den vergangenen Jahren wiederholt konkrete Vorschläge im Deutschen Bundestag eingebracht, die steuerliche Wohneigentumsförderung gerechter, wohnungspolitisch effizienter und familienfreundlicher umzugestalten. Die SPD-Bundestagsfraktion hat vorgeschlagen, die progressionsabhängige Förderung nach § 10e EStG in einen für alle gleich hohen, progressionsunabhängigen Förderbetrag umzugestalten und das Baukindergeld deutlich anzuheben (z. B. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Bekämpfung der Wohnungsnot, Drucksache 11/7356 vom 7. Juni 1990). Anliegen der SPD-Vorschläge war es stets, durch eine solche Umstellung insbesondere diejenigen deutlich besser zu stellen, die im sogenannten Schwellenbereich liegen: Das sind vor allem jene Familien mit mittlerem Einkommen, für die die Förderung häufig die entscheidende Hilfe darstellt, die ihnen die Schaffung von Wohneigentum erst ermöglicht. Damit wird die Förderung für jene Einkommensbereiche deutlich verbessert, für die sie tatsächlich auch etwas bewirkt.

Bereits 1991 hat sich der Deutsche Bundestag einstimmig in einem Entschließungsantrag dafür ausgesprochen, „daß möglichst bald ein neues, besseres Förderkonzept entwickelt und umgesetzt wird“. Dennoch hat die Bundesregierung das SPD-Modell zur Einführung einer einkommensunabhängigen steuerlichen Wohneigentumsförderung und zur Erhöhung des Baukindergeldes in den vergangenen Jahren immer wieder abgelehnt, obwohl ein besseres Förderkonzept von Wissenschaft und Verbänden sowie von Wohnungsbaupolitikern aus allen Fraktionen wiederholt gefordert wurde.

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages begrüßt daher ausdrücklich, daß die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung jetzt endlich die Vorschläge der SPD zur Umgestaltung der Wohneigentumsförderung aufgegriffen hat. Nachdem bereits mit dem Jahressteuergesetz 1996 für fast alle Familien eine Umstellung

von dem progressionsabhängigen Kinderfreibetrag auf ein gleich hohes Kindergeld erreicht wurde, wird mit dem Eigenheimzulagengesetz in einem weiteren wichtigen steuerpolitischen Bereich die von der SPD immer wieder geforderte Systemumstellung verwirklicht.

2. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages begrüßt, daß im Rahmen der Beratungen auch der Vorschlag der SPD-Bundestagsfraktion aufgegriffen wurde, die Wohneigentumsförderung durch eine ökologische Komponente zu ergänzen (vgl. Antrag der Fraktion der SPD zur Neugestaltung der Wohneigentumsförderung, Drucksache 13/1501 vom 29. Juni 1995). Der Fördergrundbetrag wird für bestimmte energiesparende Maßnahmen (Solaranlagen, Wärmepumpen, Wärmerückgewinnungsanlagen) um maximal 500 DM im Jahr für Neubau und Bestandserwerb bis Ende 1998 angehoben. Der Fördergrundbetrag kann um weitere 400 DM im Jahr erhöht werden, wenn bis Ende 1998 errichtete Neubauten den Jahresheizwärmebedarf des Gebäudes den von der Wärmeschutzverordnung 1994 vorgegebenen Wert um mindestens 25 Prozent unterschreiten.
3. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages begrüßt, daß in das Eigenheimzulagengesetz die steuerliche Förderung der Mitglieder von Wohnungsbaugenossenschaften in Form einer Baugenossenschaftszulage aufgenommen wird, die der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums vergleichbar ist. Damit wird eine weitere, langjährige Forderung der SPD-Bundestagsfraktion aufgegriffen (vgl. Antrag der Fraktion der SPD zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus, Drucksache 12/4301 vom 8. Februar 1993 sowie Antrag der Fraktion der SPD „Wohnungsbaugenossenschaften stärken – Mitglieder steuerlich fördern“, Drucksache 13/1644 vom 7. Juni 1995). Der genossenschaftliche Wohnungsbau leistet einen erheblichen Anteil an der Erstellung preiswerter Wohnungen.
4. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages begrüßt, daß der Fördergrundbetrag für den Erwerb aus dem Bestand gegenüber dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Betrag deutlich verbessert wird. Damit wurde einem Änderungsantrag der Fraktion der SPD weitgehend Rechnung getragen. Gerade die Haushalte mit geringem Einkommen, die an der Schwelle zum Wohneigentum stehen, können sich in der Mehrzahl nur die preiswerteren Altbauten leisten. Eine Erhöhung der Eigenheimzulage für den Erwerb von Altbauten ist zudem erforderlich, um die in den neuen Ländern notwendige Privatisierung von Wohnungen nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz in ausreichendem Maß zu fördern.
5. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung war vorgesehen, daß nur noch die Einkunftsverhältnisse im Jahr der Anschaffung oder Herstellung für die Gewährung der Eigenheimzulage maßgebend sein sollten. Eine solche Regelung hätte insbesondere für Freiberufler und Unternehmer vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Außerdem hätte die Gefahr bestanden, daß Steuerpflichtige vorübergehend wirtschaftlich unsinnige Engagements eingehen, um im Investitionsjahr die Einkunftsgrenze zu unterschreiten. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages begrüßt daher, daß für die einmalige Überprüfung der Einkommensgrenze ein zweijähriger Zeitraum zugrunde gelegt wird.
6. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages hält die Einführung einer Wahlmöglichkeit zur Aufstockung des Fördergrundbetrags für Ehegatten (Kumulation) für wohnungspolitisch begrüßenswert, weil dadurch merkliche Verbesserungen der Eigenheimzulage für diejenigen Haushalte erzielt werden können, die an der Schwelle zum Wohneigentum stehen und einer Förderung besonders bedürfen. Wegen der Vorgabe der Aufkommensneutra-

lität der Neuregelung konnte der SPD-Vorschlag, Ehepaaren die Möglichkeit zu geben, entweder für zwei Objekte die volle Förderung oder das 1½fache des Förderbetrages für ein erstes Objekt und die Hälfte des Förderbetrages für ein zweites Objekt in Anspruch zu nehmen, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verwirklicht werden. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages regt an, diesen Vorschlag bei einer zukünftigen Weiterentwicklung der steuerlichen Wohneigentumsförderung in die Überlegungen einzubeziehen.

